



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

a Tab.

# Die lateinische Kirche

im

## Türkischen Reiche.

Von

**Dr. E. Graf von Mülinen.**

2. vermehrte Auflage.



**BERLIN 1903.**

**K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG.**



# Die lateinische Kirche

im

## Türkischen Reiche.

Von

**Dr. E. Graf von Mülinen.**

2. vermehrte Auflage.



**BERLIN 1903.**

**K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG.**



# Inhalt.

---

Einleitung. Religiöser Charakter des muhammedanischen Staates. Politische und kirchliche Stellung der einheimischen und fremden Nichtmuhammedaner unter den Arabern und Türken . . . . .	1
I. Die griechisch-orthodoxe Kirche. Das bulgarische Exarchat . . . . .	7
II. Die gregorianischen Armenier . . . . .	13
III. Die Jacobiten, Kopten und Abessinier und die Nestorianer . . . . .	17
IV. Die jüdischen Rayahs. Karaiten, Dönme's, Samaritaner, Mandäer . . . . .	18
V. Die protestantischen Rayahs . . . . .	22
VI. Die mit Rom unierten orientalischen Kirchen (armenische Katholiken, Maroniten, Melkiten, Syrer, Chaldäer, unierte Kopten und Bulgaren) . . . . .	23
VII. Die lateinische Kirche . . . . .	28
1. Fremde Katholiken und die lateinischen Unterthanen der Pforte (Lateiner in Constantinopel und anderen grösseren Städten, Aleppiner, Albanesen, Lateiner in Palästina) . . . . .	28
2. Der lateinische Klerus und die Jurisdictionsbezirke . . . . .	33
3. Die Protektorate . . . . .	37
Das Protektorat der Republik Venedig . . . . .	37
Das spanische Protektorat . . . . .	38
Das österreichische Protektorat . . . . .	39
Das französische Protektorat . . . . .	42
Quellen . . . . .	62

(RECAP)  
5570  
662



Der vom Chalifen Omar auf Muhammed's Offenbarung gegründete und den Muhammedanern aller Zeiten als Ideal geltende Staat hatte einen durch und durch religiösen Charakter; es war der Versuch, eine Gemeinschaft zu bilden, welche den im Heiligen Recht zum Ausdruck gekommenen göttlichen Willen auf Erden verwirklichen sollte. Dieses heilige (Scheriat-) Recht regelt alle Verhältnisse des privaten wie des staatlichen und religiösen Lebens der Muhammedaner. Für den Muhammedaner ist der Islam daher nicht nur die Staatsreligion, sondern Staat und Kirche fallen für ihn begrifflich zusammen: Der Chalife ist als Nachfolger des Propheten Muhammed, als „Schatten Gottes auf Erden“, gleichzeitig das geistliche und das weltliche Oberhaupt.

Eine derartige göttliche Leitung einer nicht auf eine einzelne Rasse beschränkten Gemeinschaft bedingte einen Universalismus, welcher in dem Anspruch auf die Weltherrschaft seinen Ausdruck finden musste. Der Koran-Spruch „Denn die Erd' ist Gottes, er lässt sie erben, wen er will von seinen Knechten“ (Sure VII, 125) wurde denn auch schon früh von der muhammedanischen Tradition in diesem Sinne aufgefasst und daraus der Fundamentalsatz formuliert: Die Erde gehört Gott, seinem Propheten und den Muslimen. Andersgläubige waren Feinde Gottes und der Muhammedaner, und mussten als solche bekämpft werden; doch machte Muhammed bei ihnen einen Unterschied, je nachdem sie Götzendiener oder Kitabi's, d. h. Völker waren, die sich wie die Juden und Christen im Besitze eines „Buches“, d. h. einer geschriebenen Offenbarung, befanden. Die Götzendiener mussten bei Vermeidung des Todes

---

Vorstehender Aufsatz ist das Resumé einer staatsrechtlichen Darstellung der Verhältnisse der nicht-muhammedanischen religiösen Körperschaften in der Türkei, deren Herausgabe mit den dazu gehörenden wissenschaftlichen und politischen Belegen von dem Verfasser im Verein mit dem kaiserlichen Konsul Dr. Mordtmann beabsichtigt ist.

den Islam annehmen; auf die Juden und Christen bezieht sich der Koran-Vers (Sure IX, 29) „Bekämpfet, die nicht glauben an Gott und den jüngsten Tag, und die nicht heiligen, was Gott geheiligt hat und sein Gesandter, und dienen nicht dem Gottesdienst der Wahrheit, die unter denen, die das Buch empfangen, bis sie aus ihrer Hand Kopfsteuer zahlen und unterwürfig sind.“ Juden und Christen konnten also durch Unterwerfung und Tributzahlung dem Tode entgehen und die Ausübung ihrer Religion beibehalten. Sie traten somit in ein Verhältnis der Unterordnung unter die herrschenden Gläubigen und genossen als „Zimmi's“ den Schutz derselben, der ihnen Leben und Hab und Gut gewährleistete, während sie andererseits durch Kopfsteuer (Dschizie, später fälschlich Charadsch genannt) und durch Grundsteuer (Charadsch) zum Unterhalt der neuen Herren beitrugen.

Als aufgehoben galt der Schutzvertrag, und der Zimmi als vogelfrei, wenn er in Feindesland floh oder mit dem Feinde landesverräterische Beziehungen einging; die meisten Rechtslehrer erklärten den Vertrag auch für gebrochen, wenn er die Dschizie zu zahlen sich weigerte, wenn er sich beikommen liess, den Koran, den Propheten oder den Islam zu schmähen, eine Muhammedaerin zur Sünde oder einen Muhammedaner zum Abfall vom Glauben zu verführen, oder aber dessen Gut oder Leben nachzustellen. Bei geringerer Strafe war vorgeschrieben, dass die Nichtmuslime sich in der Kleidung von den Muslimen zu unterscheiden hatten, ihre Wohngebäude diejenigen der Muslime nicht überragen sollten, dass sie mit ihrem Gottesdienst kein Gepränge vor den Muslimen veranstalten, also keine Nakus (hölzerne Klöppel, die auf einander geschlagen wurden und die Stelle der Kirchenglocken vertraten) schlagen durften, nicht öffentlich Wein trinken und Schweine herumtreiben sollten, sowie dass sie nicht Waffen zu tragen oder auf Pferden zu reiten sich erkühnten. Im Gegensatz zu den Götzendienern, mit denen sogar Milchverwandtschaft untersagt ist, kann eine Christin oder Jüdin ohne Aufgabe ihrer Religion die legitime Gattin eines Muhammedaners werden. Zum Kriegsdienst wurde der Zimmi nicht herangezogen.

In allen Beziehungen, die nicht die Pflichten gegen den muhammedanischen Staat, besonders die Steuerpflicht, oder einzelne Muhammedaner betrafen, wurden die Zimmi's nicht gestört; namentlich wurden sie nicht behindert in Rücksicht auf ihre Religion,

insofern deren Ausübung nicht, wie oben erwähnt, öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet war. Die geistige Überhebung des Muhammedaners liess es nicht zu, dass diesen Unterthanen zweiter Gattung vom Staate grössere Aufmerksamkeit zugewandt ward. So blieb den Zimmi's beinahe die vollständige eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Ausgehend von der eigenen theokratischen Verfassung, fanden es die Muhammedaner nur natürlich, dass diese Jurisdiktion bei dem Fortfallen der staatlichen Organe, die früher bestanden hatten, nunmehr von den geistlichen Vorgesetzten der Zimmi's ausgeübt wurde. Der muhammedanische Staat war übrigens schon aus Gründen praktischer Politik mit dieser Übernahme weltlicher Funktionen durch die ungläubige Geistlichkeit einverstanden, da sie ihm eine leichte Handhabe bot, um nötigenfalls die Zimmi's im Zaume zu halten. Dem religiösen Charakter des islamischen Gemeinwesens, das auch in den andersgläubigen Gemeinden das verwandte Moment zu schätzen wusste, entsprach es, dass deren Oberen weitgehende Ehrenprivilegien und ihren kirchlichen Anstalten Befreiung von Abgaben, wie von Grundsteuern und Zollgebühren bewilligt wurde.

Es war somit gerade die islamische Herrschaft, welche die Macht und die Bedeutung der nicht-muhammedanischen Geistlichkeit erhöhte; durch die Chalifen wurden die fremden Kirchen in den Stand gesetzt, selbst als Kern für die Gruppierung der einzelnen Nationalitäten zu fungieren und dieselben dadurch lebensfähig zu erhalten. Auf diese Weise entstanden neue Gebilde, Staaten im Staate, welche die muhammedanische Jurisprudenz „Millet's“ (Religionsgemeinden) nennt, denen aber ebenso eine nationale wie religiöse Bedeutung innewohnt. Erleichtert wurde die Bildung derselben durch die geographische Lage dieser Nationalitäten. Die byzantinische Herrschaft hatte mit grösster Strenge ketzerische Gelüste der Unterthanen niederzuhalten gesucht; nur an der Peripherie des Reichs, in Egypten und im Innern Syriens, sowie in Mesopotamien konnten die dissidierenden Richtungen kompakte Massen von Anhängern erwerben, und zwar überwogen in Egypten, Syrien und Mesopotamien die Monophysiten (Kopten und Jacobiten), in Kurdistan aber und im nördlichen Mesopotamien die Nestorianer. Bei der Eroberung dieser Länder durch die Araber gingen diese Religionsgemeinden als anerkannte Organisationen in den islamischen Staats-

verband über. An Zahl wie an Bedeutung ragten im Chalifenreiche die gedachten Monophysiten und Nestorianer hervor, während die Orthodoxen, Röm, die (Ost-) Römer oder Romäer, damals auch Melkiten genannt, nur an der syrischen Küste und in Palästina den Hauptteil der Bevölkerung ausmachten, und die katholischen Bewohner Nordafrikas in Folge der frühen Lostrennung dieses Gebietes vom Chalifat keinen Einfluss auf den Osten ausübten. Den aufgezählten Kirchen schlossen sich durch die Unterwerfung Armeniens die ebenfalls monophysitischen Gregorianer (el Ermen) an.

Die Juden (el Yahüd) hatten schon zu Muhammed's Zeit in Arabien und Syrien eine separate Gemeinde gebildet und wurden als Zimmi's beschützt.

Der Ungläubige, der nicht Zimmi wurde, war dem Muhammedaner ein Landesfeind.

Nach dem islamischen Staatsrecht wird die bewohnte Erde in zwei Teile geteilt, in den „Dar ul-Islam“, das „Haus des Islams“ und den „Dar ul-Harb“, das „Haus des Krieges“. Jeder Fremde ist ein harbi, ein „hostis“, der für den Muhammedaner ausserhalb der Rechtsordnung steht. Nur, wenn ein solcher den „Aman“ (Gnade) erwirkt, darf er, als „Mustemin“, den Dar ul-Islam betreten.

Als nach dem Zusammenbruche des Chalifates der Abassiden sich der junge Staat der osmanischen Türken zur Weltmacht erhob, stützte er sich besonders auf den muhammedanischen Fanatismus. Die muhammedanische Theologie lieferte den Sultanen zu dem gewaltigen Gebäude die mächtigsten und dauerhaftesten Bausteine, welche nach dem schon bei den Abassiden geltenden hanefitischen Rechtssystem geordnet wurden. Nachdem der Sultan Selim sich 1517 von dem letzten der bei den Mamluken Egyptens als Titular-Chalifen ein Schattendasein fristenden Nachkommen der Abassiden, Muhammed XII. el-Mutawakkil billah III., das Chalifat hatte übertragen lassen, betrachteten er und seine Descendenz sich als die Rechtsnachfolger der Familie des Propheten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in das osmanische Staatsrecht die gesamten früheren Bestimmungen über die Ungläubigen übernommen und durch neue drückende Massregeln, wie es der Blutzins der Janitscharenpressung war, verschärft wurden. Auch die Selbständigkeit der nichtmuhammedanischen Millets blieb unberührt. Nun waren es aber nicht mehr die früher rivalisierenden Kirchen

der Monophysiten und Nestorianer, welche den Vorrang behaupteten; durch die Einverleibung der zahlreichen byzantinischen Gebiete mit der Hauptstadt erlangten die Orthodoxen die Präponderanz. Diese erhielt sogar eine weitere Sanktion dadurch, dass Mehmed der Eroberer, in seiner neuen Eigenschaft als gleichzeitiger Erbe von Ost-Rom, den griechischen Patriarchen mit dem am Hofe der byzantinischen Kaiser üblichen Ceremoniell inthronisieren liess. Der staatlichen Organisation der orthodoxen Griechen, des Rum milletti, folgte nach der westlichen Wanderung eines Teiles der Armenier und der nach Osten gewendeten Flucht der spanischen Juden die Einsetzung des Patriarchen des „Ermeni milletti“ in Constantinopel und die Anerkennung des Chacham baschi als Oberhauptes der Juden. Später erreichten auch die meisten der übrigen im türkischen Staate einheimischen Kirchen und Denominationen, namentlich die seit Ausgang des Mittelalters mit Rom unierten Christen der orientalischen Riten, eine staatliche Anerkennung durch die ihren Vorstehern erteilten Berats (Bestellungen); die drei zuerst genannten Millets sind jedoch, als die wichtigsten, die einzigen geblieben, deren Organisation durch ad hoc erlassene Gesetze festgestellt wurde. Die einheimisch-protestantische Gemeinde (Protestan dchemaati) errang nach langem Kampfe, wie unten dargestellt werden wird, wenigstens obrigkeitliche Anerkennung, wenn auch keine gesetzliche Organisation als Millet. Erwähnt sei, dass von den Türken mit dem Worte Rayah (Herde), welches früher alle Unterthanen der Chalifen umfasste, heute ausschliesslich die nicht-muhammedanischen Unterthanen der Pforte bezeichnet werden. Durch den Hatti humayun von 1856 wurde in der Theorie die Gleichstellung der muhammedanischen und der nicht-muhammedanischen Angehörigen des türkischen Reiches proklamiert. Eine Anbahnung der faktischen Gleichheit brachte die neuere Gesetzgebung wenigstens insofern, als sie dem Laienelement der Rayahgemeinden — mit alleiniger Ausnahme der Protestanten — eine Vertretung in den Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Provinzen einräumte; die kirchlichen Oberen der gedachten Gemeinden, die sog. ruesai milel, erhielten ausserdem noch Sitz und Stimme in den türkischen Verwaltungskonsils. Die den Geistlichen und ihren Anstalten schon im alten muhammedanischen Staate gewährte Steuerfreiheit wurde von den türkischen Machthabern principiell nicht angetastet und wird auch heute noch respektiert.

Was die ungläubigen Fremden betrifft, so sind auch über sie die rigorosen Bestimmungen des alten muhammedanischen Rechts in das türkische Staatsrecht recipiert worden. Ungläubige Regierungen galten nicht, oder doch nur in Ausnahmefällen als vertragsfähig. Dieser rechtliche Grundsatz hatte sich lange Zeit, nachdem der türkische Staat durch Zwang oder Aussicht auf Nutzen zum Abschluss von Verträgen mit europäischen Mächten veranlasst worden war, in der Fiktion aufrecht erhalten, dass solche Verträge als einseitige Entschliessungen, als sogenannte Kapitulationen, betrachtet wurden. Die isolierte völkerrechtliche Stellung wurde von der Pforte noch nach Jahrhunderten als wichtiges Privileg betrachtet, als sie schon längst nicht mehr zeitgemäss war. Vor der Accreditation des Gesandten einer noch nicht im Vertragsverhältnis stehenden Macht erhob sie stets die grössten Schwierigkeiten. Bei dem Frieden von Karlowicz im Jahre 1699 nahm die Pforte zum ersten Male die Vermittelung fremder Mächte an; im Pariser Frieden von 1856 wurde sie formell in das Europäische Konzert aufgenommen.

Trotz diesen Verhältnissen hat es zur Zeit der Türkenherrschaft ebensowenig wie früher während des Chalifates der Abbasiden an Angehörigen europäisch-christlicher Staaten gefehlt, welche zu Erwerbzwecken oder als Pilger und zur Pflege der heiligen Stätten den Orient aufsuchten. Die staatsrechtlichen Bedingungen, unter denen die Abendländer dort lebten, werden später geschildert werden; in kirchlicher Hinsicht blieben sie, da sie sich keinem der in der islamischen Welt anerkannten christlichen Millets anschliessen konnten, bei ihrer Konfession und bei ihrem Ritus und unterstanden auch fernerhin der von Rom entsandten Geistlichkeit. Von den mit scharfem Auge für äussere Merkmale begabten Orientalen wurden sie, weil zu ihrer Liturgie die lateinische Sprache verwendet ward, „Lateiner“ genannt, wie die römische Kirche mit Vorliebe als „lateinische Kirche“ bezeichnet wird. Die Morgenländer unterscheiden hiervon streng die „Katulik“, unter welchem Namen die mit Rom blos unierten, im Übrigen ihrer eigenen Liturgie folgenden orientalischen Christen, also z. B. die unierten Melkiten und die unierten Armenier, zusammengefasst werden.

Da die lateinische Kirche als eine fremde im türkischen Reiche eine besondere Stellung einnimmt, erscheint es geboten, bevor auf sie im Einzelnen eingegangen wird, zunächst einen kurzen Blick auf die daselbst einheimischen nicht-muhammedanischen Körperschaften zu werfen.

## I. Die orthodoxe Kirche (Rum milletli).

Von allen nicht-muhammedanischen Denominationen des türkischen Reiches ist die orthodoxe Kirche, Rum milletli, durch Seelenzahl, Macht und politische Bedeutung bei weitem die hervorragendste. Sie zerfällt heute in die Patriarchate von Constantinopel, Antiochien (mit Sitz des Patriarchen in Damascus), Jerusalem und Alexandrien, und in das selbständige Erzbistum Cypren. Mit dem Patriarchate von Constantinopel wurden im Jahre 1767 die durch die byzantinischen Kaiser einst abgetrennten Patriarchate von Ipek und Ochrida in Albanien durch Personalunion wieder verbunden, nachdem das Erzbistum Aleppo, das früher dem Patriarchen von Antiochien unterstand, schon kurze Zeit vorher (1758) dem Patriarchate von Constantinopel einverleibt worden war. Dagegen sind im Laufe der Jahrhunderte von dem genannten Patriarchate folgende Kirchen losgelöst worden:

1. Die russische Nationalkirche durch die Gründung des Patriarchates Moskau im Jahre 1589 mit der türkischen Enklave der neugegründeten Mission in Jerusalem;
2. de facto die montenegrinische Kirche seit Aufhebung des Patriarchates Ipek;
3. das Patriarchat von Karlovicz in Kroatien, welches alle Serbisch-orthodoxen im Gebiete der Stefanskronen umfasst, seit 1690;
4. die rumänisch-orthodoxe Metropole in Hermannstadt für die Länder der ungarischen Krone, aus derselben Zeit, und ebenso
5. die Metropole in Czernowitz, welcher die Rumänisch-orthodoxen in der Bukowina und die Serbisch-orthodoxen in Dalmatien unterstehen;
6. Die hellenische Kirche durch Synodalbeschluss vom 11. Juli 1850;
7. u. 8. Die rumänische und die serbische Staatskirche, nachdem die Unabhängigkeit dieser Staaten durch den Berliner Vertrag anerkannt worden ist;
9. das bulgarische Exarchat seit 1872.

Nicht autocephal sind dagegen die bosnisch-herzegovinischen Diöcesen, an deren Unterstellung unter das Patriarchat durch die österreichische Okkupation nichts geändert wurde. Dieselben nehmen

durch Delegierte vielmehr an der Patriarchenwahl teil, und der Patriarch übt das Präsentationsrecht für die vom österreichischen Kaiser zu ernennenden Bischöfe aus.

Die meisten dieser orthodoxen Kirchen innerhalb und ausserdes türkischen Reiches erkennen in gewisser Weise die geistliche Oberherrlichkeit oder doch mindestens den Vorrang des Patriarchen von Constantinopel dadurch noch fortwährend an, dass sie das heilige Öl zur Salbung der Bischöfe (chrema) von ihm entnehmen. Als allgemein anerkanntes Haupt der orthodoxen Kirche gebühren ihm ausserdem besondere Ehrenvorrechte, wie der Titel eines „ökumenischen“ Patriarchen mit der Anrede „Panagiotatos“ (Heiligkeit), während die anderen Patriarchen mit „Glückseligkeit“ angeredet werden. In seinem Siegel führt er als Wappen den mit der Kaiserkrone geschmückten Doppeladler der Paläologen, während das Siegel des Patriarchen von Jerusalem die Grabeskirche, das des Patriarchen von Antiochien die Apostelfürsten Petrus und Paulus mit der ihnen geweihten sog. Apostelkirche und dasjenige des Patriarchen von Alexandrien den gekrönten und geflügelten Marcus-Löwen aufweist, der zwischen seinen Pranken die Bibel mit dem Kreuze hält. Alle vier Siegel enthalten ausserdem noch zwei übereinander gekreuzte Schlüssel als Zeichen der geistlichen Gewalt.

Abgesehen von seiner Stellung als geistliches Oberhaupt des Constantinopeler Patriarchatssprengels ist aber nach altem, durch die gesetzliche Organisation von 1860 sanktioniertem Rechte der ökumenische Patriarch ferner noch der Vertreter der gesamten orthodoxen Kirche bei der türkischen Regierung. In dieser Eigenschaft eines politischen Oberhauptes des Rum millet'i ist er in weltlichen Angelegenheiten der Vorgesetzte auch der übrigen orthodoxen Patriarchen in der Türkei, untersteht aber selbst, wie die Chefs aller Millet's, dem Departement der geistlichen Angelegenheiten (mezahib müdiri) im Justizministerium. Auf Lebenszeit ernannt und durch ein seine Befugnisse umschreibendes Berat (Bestallung) der Pforte eingesetzt, kann er von letzterer nach der Theorie nur wegen Hochverrates und ausserdem auf Antrag der Synode, bezw. des unten zu erwähnenden Konseils, wegen Abweichung vom kirchlichen Dogma oder wegen schlechter und eigennütziger Verwaltung des Kirchenvermögens abgesetzt werden; doch ist er im letzteren Falle wieder

wählbar. Die Wahl erfolgt nach einem komplizierten Modus durch die Synode, verschiedene Kirchenfürsten und hohe Funktionäre des Patriarchats und unter starker Beteiligung des hauptstädtischen Laienelements, sowie der Delegirten der Diöcesansprengel, wobei der Pforte Gelegenheit geboten ist, von der ihr unterbreiteten Liste die nicht genehmen Kandidaten zu entfernen. Passiv zur Wahl befähigt sind nur türkische Unterthanen, die einen höheren geistlichen Rang einnehmen und gegen deren Charakter nichts vorliegt.

Dem Patriarchen liegt die Leitung der dem Millet gewährten Selbstverwaltung in Verbindung mit der Synode ob; letztere besteht aus zwölf Metropolitane, welche unter dem Vorsitze des Patriarchen für die Disziplinar- und Jurisdiktionsgewalt, die Ausbildung des Klerus und die Erhaltung des orthodoxen Glaubens zu sorgen haben.

Ausser der Synode besteht eine andere wichtige Körperschaft in dem „Konseil“ oder „ständigen gemischten Ausschuss der Nation“, der aus vier Mitgliedern der Synode und acht von der orthodoxen Bevölkerung der Hauptstadt gewählten Laien zusammengesetzt ist und der Bestätigung seitens der Pforte unterliegt. Dieser Ausschuss beaufsichtigt die Schulen, Krankenhäuser und andere fromme Stiftungen, verwaltet die „Kasse der Nation“ und entscheidet über Beschwerden gegen die Bischöfe in weltlichen Angelegenheiten, sowie über Fälle des Erb- und Familienrechtes, für welche das byzantinisch-römische Recht massgebend geblieben ist. Gesetzlich festgestellt sind auch die Gehälter der Erzbischöfe und Bischöfe, obwohl der Staat sie nicht besoldet; die genannten kirchlichen Würdenträger sind jedoch befugt, die erforderlichen Beträge vom Millet einzuziehen.

Während der Patriarch einen Anteil an der Regierungsgewalt durch Sitz im Divan nie erreicht hat, ist, wie oben angeführt wurde, durch die neuere Legislatur den ihm untergebenen Bischöfen in der Provinz, neben den kirchlichen Oberen der übrigen Millets, Sitz und Stimme in den Verwaltungskonseils zugestanden worden. Hierbei wurde, in Gemässheit des alten Vorranges des ökumenischen Patriarchen vor den Patriarchen der übrigen Millets, den Vertretern der orthodoxen Geistlichkeit der Vortritt vor den im Range entsprechenden Würdenträgern der übrigen Kirchen bestätigt.

Aus der Organisation des Rum milletti erhellt, dass dasselbe

eine Institution, geradezu einen wichtigen Bestandteil des türkischen Reiches bildet. Die orthodoxen Geistlichen, die durch Berats ernannt werden, sind kaiserlich ottomanische Beamte. Die Angelegenheiten der Patriarchats sind interne Angelegenheiten der Türkei, wie seine Untergebenen Unterthanen des Sultans sind. Es lässt sich daher nur aus den im Innern des türkischen Reiches damals herrschenden Missbräuchen und aus der Schwäche der auswärtigen türkischen Politik erklären, wenn Russland 1774 im siebenten Artikel des Friedens von Kainardsche sich das Protektorat über die orthodoxen Unterthanen des Sultans ausbedingen konnte. Da diese Stellungnahme Russlands einer der hauptsächlichsten Gründe des Krimkrieges war, verlangten es Frankreichs Interesse ebenso wie die neu konstruierte Aufnahme der Türkei in das europäische Völkerrecht, dass jedes Protektorat fremder Mächte über die Rayahs im Pariser Frieden eliminiert wurde. Russland hat sich jedoch noch im Sommer 1893 dahin ausgesprochen, es könne sich von Niemandem das Recht bestreiten lassen, bei der Pforte jedesmal seine Stimme zu erheben, wenn die Interessen der Orthodoxen, gleichviel ob es die Angehörigen der russischen Kirche im engeren Sinne oder die anderer orthodoxer Kirchengemeinschaften betreffe, auf dem Spiele ständen. Russland beanspruche keineswegs die Rechte eines Protektorats über die gesamten Orthodoxen im türkischen Reiche, aber es sei durch die Vergangenheit wie durch die politische Aufgabe der Gegenwart dazu berechtigt und berufen, in Fragen, die das religiöse Interesse der Orthodoxie beträfen, bei der Pforte Gehör zu finden. Dies werde auch von der türkischen Regierung nicht bezweifelt, und daher sei die russische Verwendung für griechisch-orthodoxe Ansprüche, speziell in Jerusalem, niemals von der Pforte als unzulässig abgewiesen worden.

Das mit dem Sultanat so eng verbundene ökumenische Patriarchat, dessen äussere Herrschaft bis um die Wende des XVII. Jahrhunderts mit der Ausbreitung des türkischen Reiches über die Balkanstaaten, Ungarn und Polen stetig gewachsen war, erlitt seither beständige Einbussen durch das siegreiche Vordringen der europäischen Staaten. Ausserdem begann gleichzeitig ein Prozess innerer Ablösung, dessen Fortgang bis heute dauert und der in unseren Tagen die grösste Gefahr nicht nur für seine Macht, sondern sogar für seinen Bestand bildet. Das Regiment

in der Patriarchatskirche wurde seit jeher durch das griechische Element, besonders durch die Fanarioten, ausgeübt. Zur Wahrung ihrer politischen Stellung haben dieselben regelmässig die Geistlichen aus den nicht griechischen Nationen von allen höheren Kirchenämtern ferngehalten und die ihrem Hirtenstabe untergebenen Völker selbst durch den ausschliesslichen Gebrauch der griechischen Sprache in Kirche und Schule zu gräcisieren gesucht. Den erstarkenden Nationalitäten, deren religiöses Bedürfnis dringend die Verwendung des eigenen Idioms erheischte, setzte das Patriarchat schroffen Widerstand entgegen, und so wurden sie der Reihe nach sämtlich zum Bruch mit Byzanz getrieben. Kurze Zeit nach der Gründung der russischen Nationalkirche ging Polen nicht allein dem Patriarchat, sondern der orthodoxen Kirche überhaupt verloren, als 1594 zu Brescz eine polnisch-litauische Kirchenversammlung die Union mit Rom beschloss. Das Ende des XVII. Jahrhunderts sah die Abtrennung der auf ungarisches Gebiet geflüchteten Serben und Rumänen; die empfindlichste Schmälerung musste der Fanar jedoch im XIX. Jahrhundert ertragen, wo zuerst die hellenische Staatskirche, dann die rumänische mit den grossen Patriarchatsgütern selbständig wurden, denen auch die Kirchen der unabhängig gewordenen Balkanstaaten Montenegro und Serbien folgten.

Trotz dieser Beispiele und ungeachtet der gefährlichen römischen Unionspropaganda blieb der griechische Clerus auch den Wünschen der Bulgaren gegenüber taub, als diese in den sechziger Jahren um Bewilligung der slavischen Kirchensprache und eines Anteils am Kirchenregimente einkamen; ihre Bestrebungen wurden vielmehr als Ausflüsse eines unkanonischen „Philetismus“ (Nationalismus) bekämpft. Die Bulgaren wandten sich jedoch an die Pforte und erwirkten den Firman vom 11. März 1870, durch den das Exarchat für die Bulgaren in der Türkei errichtet wurde. Hiermit war jede Abhängigkeit vom Patriarchen aufgehoben, dem Exarchen, dem Oberhaupt der neuen Nationalkirche, der direkte Verkehr mit der Pforte freigegeben und ihm eine Ehrenstellung verliehen wie den Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Bemerkenswert ist besonders Artikel 10, der dem Exarchen die Möglichkeit gewährt, auch ausserhalb der ihm namentlich zugewiesenen Bischofssprengel, jede von Bulgaren be-

wohnte Kirchengemeinde in der Türkei durch einen mit Zweidrittelsmajorität der Gemeindeglieder gefassten Beschluss der bulgarischen Kirche zu unterstellen. Der Patriarch erklärte zwar die Bulgaren für Schismatiker, und die athenische Synode belegte sie mit dem Anathem, doch liessen sie sich dadurch, im Vertrauen auf die Unterstützung der russischen Panslavisten nicht beirren. Nach dem russisch-türkischen Kriege, der die Gründung des Fürstentums Bulgarien mit sich brachte, erreichten sie 1890 die grossherrliche Bestätigung der ersten drei ausserhalb Bulgariens, in Macedonien, gewählten Bischöfe, denen sich bald andere anschliessen sollten. — Trotz des Schisma's sind die Bulgaren nach türkischem Staatsrecht nicht als besonderes Millet zu betrachten, da zwischen ihnen und den Orthodoxen eine Verschiedenheit des Dogma's und Ritus nicht besteht. Der Exarch, der in Constantinopel residirt, ist übrigens ebenso türkischer Beamter wie der griechische Patriarch.

Eine ähnliche Stellung wie in der bulgarischen Kirchenfrage nimmt Russland heute in Syrien ein. Die syrischen Orthodoxen sind ebensowenig Griechen als die Orthodoxen der Balkanstaaten, auch da regt sich das nationale Element gegen die höhere aus Byzanz entsandte Geistlichkeit, und auch ihm leihet Russland seine Hülfe. Als der Antiochener Patriarch Spiridion von seiner Synode abgesetzt und an seine Stelle am 27. April 1899 der Bischof von Lattakie, Meletios, ein Araber, gewählt worden war, erwirkte ihm Russland von der Pforte die Bestätigung; trotz des Widerspruches des ökumenischen Patriarchats, das Meletios als Schismatiker bezeichnet, gewährt ihm Russland das heilige Öl, wie es dasselbe an die Bulgaren verabreicht. Dabei verlangt Russland für seine Mission in Jerusalem den Mitgenuss der den Griechen gewährten Privilegien an den heiligen Stätten. Bedenkt man ferner die äusserst eifrig und erfolgreich betriebene Thätigkeit der mit enormen Geldmitteln ausgestatteten Kaiserlich Orthodoxen Palästina-Gesellschaft, die in den letzten Jahren in Syrien und Palästina mehr als hundert russische Schulen, viele Kirchen, Klöster und Anstalten ins Leben rief, so erscheint es nur als eine Frage der Zeit, wann die Macht der griechischen Geistlichkeit in Syrien durch den Einfluss der russischen Kirche ersetzt sein wird. Darin erblicken die Fanarioten selbst einen Vorboten der Zukunft, in welcher ihre Suprematie in der

ganzen orthodoxen Kirche derjenigen des „heiligst dirigierenden Synod's“ Platz macht. Welches Loos des Patriarchates alsdann wartet, zeigt das Beispiel der einst selbständigen Kirche von Georgien und Imeretien, sowie die heutige Lage der russischen Armenier in Transkaukasien. In dieser Notlage hat sich der griechische Clerus, namentlich in Jerusalem, mehrmals mit der Bitte um Hilfe an den Vertreter Frankreichs, als der an der Erhaltung des status quo am meisten interessierten Macht, gewandt; einsichtige französische Politiker verkennen auch die Gefahr nicht, mit welcher die überwältigenden Erfolge Russlands sowohl den Schutz der Lateiner in ihrem Besitz der heiligen Stätten, wie überhaupt den französischen Einfluss im arabischen Sprachgebiete bedrohen. Russland ist aber durch die Allianz von Kronstadt des einzigen ernstlichen Gegengewichts ledig geworden.

## II. Die Gregorianischen Armenier (Ermeni milleti).

Die durch Gregor den Erleuchter um 302 zum Christentume bekehrten Armenier trennten sich, als bei ihnen in der Mitte des 5. Jahrhunderts der Monophysitismus Eingang fand, von der damals noch einheitlichen Kirche nach dem Konzil von Chalcedon; zum vollen Bruche kam es 596 durch das zweite (armenische) Konzil von Twin. Das geistliche Oberhaupt dieser nun über den ganzen Orient vom Königreich Rumänien bis nach Indien zerstreuten Gemeinschaft ist der mit dem Ehrentitel eines Katholikos (armenisch: Kathoghghos) ausgezeichnete Patriarch von Etschmiadzin am Fusse des Ararat. ●Zwei andere Patriarchen, derjenige von Sis in Cilicien und derjenige von Aghtamar, einer Insel im See von Van, führen zwar ebenfalls diesen Ehrentitel, doch haben sie nicht mehr geistliche Befugnisse, als der nach der Eroberung von Constantinopel von den Türken eingesetzte Patriarch von Constantinopel und der um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum Patriarchen erhobene Erzbischof von Jerusalem. Da von der „armenischen Nation“ bei weitem der grösste Teil in der Türkei lebt, und das Patriarchat von Jerusalem nur eine beschränkte Diöcese besitzt, ist der mächtigste unter den armenischen Prälaten der Patriarch von Constantinopel, der Vertreter der Nation bei der Pforte, der nach dem Katholikos den ersten Rang beansprucht. Seine Stellung ist derjenigen des ökumenischen der Griechen nachgebildet, wenn auch das jüngere

Datum seiner Einsetzung und der demokratische Zug der armenischen Geistlichkeit sie nicht zu so grossem Glanze gelangen liessen.

Das von der Pforte auf den Vorschlag der Vertreter des armenischen Millets im Jahre 1863 erlassene Gesetz über das armenische Patriarchat, die sogenannte „Konstitution der armenischen Nation“, hat einen durchweg repräsentativen Charakter und überlässt der Gemeinde die Selbstordnung der Verwaltung. Das politische Oberhaupt des Millets ist der Patriarch von Constantinopel. Seine Ernennung auf Lebenszeit erfolgt durch Berat, nach der vorgängigen Wahl des grossen Konseils der Nation, wobei der Neuwahlte der Nation und dem Sultan den Treueid leistet. Passiv wahlfähig sind nur Bischöfe, die das Indigenat besitzen und das Vertrauen der Pforte geniessen. Eine Absetzung kann vom Sultan wegen Hochverrats, vom grossen Conseil mit nachheriger obrigkeitlicher Genehmigung wegen Bruches der Konstitution verhängt werden.

Der grosse Conseil der Nation besteht aus 140 Mitgliedern, nämlich 20 Vertretern der Geistlichkeit der Hauptstadt, 80 Vertretern der daselbst wohnenden Laien und 40 Abgeordneten aus den Provinzen. Dieser Conseil versammelt sich alle zwei Jahre zur Entgegennahme der Berichte über die Millet-Verwaltung, namentlich die Finanzlage und zur Festsetzung der Steuern. Ausserordentliche Berufungen des Konseils treten mit Genehmigung der Pforte ein behufs Beteiligung an der Wahl des Katholikos von Etschmiadzin und zur Vornahme der Wahl der Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem, sowie im Falle von Differenzen zwischen den beiden sofort zu erwähnenden Konseils und den Patriarchen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Millets steht einem geistlichen und einem Laien-Conseil zu. Ersterer besteht aus 14 Mitgliedern, die durch die Pforte zu bestätigen sind und alle zwei Jahre wechseln; er wacht über die Dogmen und Riten der Kirche, wobei schwierigere Glaubensfragen einer Versammlung sämtlicher Geistlichen der Hauptstadt und eventuell dem Katholikos von Etschmiadzin vorgetragen werden. Ferner übt der geistliche Conseil das Recht der Ernennung und Beaufsichtigung der Geistlichen in der Diöcese und der Prediger in den Provinzen aus.

Der Laien-Conseil wird gebildet aus 20 auf eine zweijährige Dauer gewählten und von der Pforte bestätigten Mitgliedern des

grossen Konseils und entscheidet über die weltlichen Angelegenheiten, wobei ihm sieben Kommissionen sekundieren.

Behufs Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung wird von jedem erwachsenen Angehörigen des Millets eine Steuer eingezogen, deren Höhe nach den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen bemessen ist. Im Durchschnitt beträgt sie 75 Piaster (12,75 Mark). Die Erhebung der Steuer wird für die Provinzen sogenannten „Murachchassa“, Exarchen, übertragen. Die einzelnen Sprengel erheben daneben noch ihre besonderen Steuern für ihre eigenen Bedürfnisse.

Der Patriarch von Jerusalem ist nur nominell selbständig; er wird durch den grossen Konseil von Constantinopel aus einer von den Mönchen des Klosters Mar Jakob in Jerusalem präsentierten Kandidatenliste gewählt. Seine Funktionen bestehen in der Verwaltung der armenischen Wallfahrtsstätten und des genannten Klosters.

Die Bischöfe und die Erzbischöfe, welche letztere sich von jenen nur durch höheren Rang und Titel unterscheiden, werden nicht vom Patriarchen ernannt, sondern von den Geistlichen und Laien der Diöcesen erwählt. Jedem Bischof steht ein von der Gemeinde gewählter Konseil zur Seite, der sämtliche weltliche Angelegenheiten ordnet und administrativ von den Konseils des Patriarchats ressortiert. Wie die Griechen, haben auch die Armenier in den Provinzen einen Anteil an der türkischen Lokal-Verwaltung.

Beigefügt sei, dass der armenische Patriarch in Constantinopel bei der Pforte ausser seinem Millet früher noch die syrischen Jakobiten vertrat, deren Patriarchen er das grossherrliche Berat auswirkte, und dass in Jerusalem, bezüglich der Rechte an der Grabeskirche, die Armenier eine Art von Protektionsstellung gegenüber den Jakobiten, Kopten und Abessiniern innehaben. Bis in die jüngste Zeit genossen die Gregorianer überhaupt unter den orientalischen Kirchen ein Ansehen und einen Einfluss, in denen sie nur von den Griechen übertroffen wurden. Durch die Verfolgungen von 1894—1897 erlitten sie jedoch eine numerische, finanzielle, soziale und politische Einbusse, von der sie sich noch nicht erholen konnten.

In kirchenpolitischer Beziehung hat in letzter Zeit am meisten Aufsehen die Differenz mit der russischen Regierung wegen der Wahl des Katholikos von Etschmiadzin erregt.

Nach armenisch-kanonischem Kirchenrecht besitzt jede der 106 Eparchien, in welche das Millet inner- und ausserhalb der Türkei zerfällt, zwei Wahlstimmen. Von diesen Eparchien liegen 66 in der Türkei, die übrigen 40 grösstenteils in Russland, speziell in den Kaukasusländern, einzelne in Persien und Indien. In den letzten Jahrzehnten hatte der Schwerpunkt der Wahl in Constantinopel gelegen. Der Constantinopeler Patriarch entbot bei einer Neuwahl die 66 türkischen Eparchien, durch Delegierte oder versiegelte Wahlzettel die Wahl in Constantinopel vorzunehmen. Durch den grossen Konseil der Nation wurden alsdann die Stimmen gesammelt und aus denjenigen, welche die meisten Einzelstimmen erhalten hatten, drei Kandidaten ausgewählt und der Synode zu Etschmiadzin mitgeteilt. In ähnlicher Weise wählten die 40 übrigen — nicht türkischen — Eparchien einen vierten Kandidaten, und diese 4 Namen standen alsdann zur engeren Wahl in Etschmiadzin selber. Allein da der in Etschmiadzin erscheinende Delegirte des Patriarchats von Constantinopel alle 132 türkischen Stimmen führte, so gab er, bezw. der grosse Konseil zu Constantinopel, an dessen Instruktionen er gebunden war, allein den Ausschlag. Bei der Neuwahl eines Katholikos im Jahre 1884 setzte jedoch die russische Regierung in dem zu ihrem Gebiete gehörenden Etschmiadzin ein schon seit 1842 bestehendes, bisher freilich noch nicht angewandtes Wahlreglement (Polojenie) durch. Nach diesem sollte jede der gesamten 106 Eparchien einen Vertreter nach Etschmiadzin entsenden; die versammelten Vertreter haben sich bei der Wahl auf zwei Kandidaten zu einigen, welche dem russischen Kaiser präsentiert werden. Der Czar ernennt alsdann den einen davon zum Katholikos.

Da durch diese Polojenie der Schwerpunkt der Wahl von der Türkei, die 4 Millionen Armenier zählt, nach Russland verschoben wird, wo höchstens eine halbe Million lebt, verhielt sich der grosse Konseil zu Konstantinopel gegen den neuen Wahlmodus ablehnend; er übermittelte vielmehr seine Resolutionen brieflich, ohne einen Delegierten zu entsenden, nach Etschmiadzin. Die Wahl verlief nun so, dass die erschienenen nicht-türkischen Delegierten zu den drei Präsentaten der türkischen Eparchien einen vierten Namen hinzufügten. Beim zweiten Wahlturnus sind aus der engeren Wahl, an der jedoch auf Anordnung der russischen Regierung nur die an-

wesenden Vertreter teilnehmen durften, zwei Namen hervorgegangen, die dem russischen Kaiser präsentiert wurden.

Trotz dieser Verletzung des kanonischen Kirchenrechts zogen es schliesslich die Armenier der Türkei zur Verhütung eines Schismas vor, ausnahmsweise und ohne einen Präcedenzfall schaffen zu wollen, den von Russland ernannten Katholikos anzuerkennen.

### **III. Die Kirchen der monophysitischen Jacobiten in Syrien und der Kopten in Egypten und Abessinien, sowie die nestorianische Kirche.**

. Diese haben geringere Bedeutung und können daher hier nur kurz berührt werden. Die beiden ersteren sind den eifrigen Unionsbemühungen der römischen, die letzte zugleich denjenigen der russischen Kirche ausgesetzt.

Der Patriarch der Jacobiten hat seinen Sitz bei Mardin, im Kloster Deir Zaferan, und wird heute bei der Pforte durch einen Vekil in Constantinopel vertreten, der ihm auch das nöthige Berat erwirkt.

Der Patriarch der monophysitischen Kopten, der sich Nachfolger des heiligen Markus nennt, wird stets noch als Patriarch von Alexandrien bezeichnet, obgleich er schon im 11. Jahrhundert seinen Sitz von Alexandrien nach Kairo verlegt hat; seine Wahl unterliegt der Bestätigung der egyptischen Regierung.

Die koptische Kirche ist die Mutterkirche der abessinischen, und der abessinische Bischof (Abuna) wird vom Patriarchen von Alexandrien aus den Mitgliedern des egyptischen Clerus ernannt. Die Abessinier haben, unter der Jurisdiction des genannten Patriarchen, seit dem 11. Jahrh. eine Gemeinde in Jerusalem, die früher wegen ihrer Armut unbedeutend war und nur an den Rechten der Kopten teilnahm; seit zwei Decennien, durch die Munificenz des Negus Negest erstarkt, erhielt sie eine eigene Verwaltung. Der vor 15 Jahren erteilte Ottomanische Firman zum Bau der schönen abessinischen Kirche im Norden Jerusalems ist auf den Namen des Vorstehers dieser Gemeinde ausgestellt. Bekannt ist, dass in jüngster Zeit Russland eine eifrige religiöse Propaganda in Abessinien entwickelt.

Die Nestorianer, die sich meist blos Meschihayé, d. h. Anhänger des Messias, oder Surayyah, d. h. Syrer, nennen, bewohnen

Mesopotamien, Kurdistan und Persien, und datieren von dem Konzil von Ephesus, wo die Ketzerei des Nestorius, der von Cyrillus beschuldigt wurde, in Christo zwei Personen anzunehmen, mit dem Anathem belegt ward. Ihr Patriarch, der stets den Namen Mar Schimûn führt, residiert heute im Dorfe Kotschanis in den Bergen nördlich von Mossul, wo er die geistliche Herrschaft über seine unter faktisch freien Häuptlingen (Melek's) stehende Herde ausübt. Bis in die sechziger Jahre war er von der Pforte nicht anerkannt; neuere Nachrichten fehlen hierüber. Bei etwaigen Differenzen mit der Regierung dürfte sich der gregorianische Patriarch in Constantinopel für ihn verwenden.

#### **IV. Die jüdischen Rayahs (Yahudi milleti oder Milleti musevie).**

Das in dritter Linie nach den Orthodoxen und Armeniern in Betracht kommende, denselben jedoch an Zahl wie Bedeutung weit nachstehende Millet ist dasjenige der Israeliten. Es setzt sich nur zum kleinsten Teile aus den seit alter Zeit in Palästina und Babylonien verbliebenen Juden zusammen; die Hauptmasse wanderte seit dem 15. Jahrhundert aus Spanien (die noch heute einen spanischen Dialekt sprechenden Sephardim) und aus Polen (die jüdisch-deutsch redenden Aschkenazim) ein und verbreitete sich über die grösseren Städte, namentlich der Balkanhalbinsel. Die zahlreichsten Gemeinden sind diejenigen von Constantinopel und Salonik, in welcher letzteren Stadt sie den Hauptteil der Bevölkerung bilden.

Nach ihrer im Jahre 1865 gesetzlich geregelten Organisation ist ihr geistliches Oberhaupt, der Oberrabbiner (Chacham baschi) in Constantinopel, mit der Anrede „Eminenz“, auch politisch der Vorgesetzte sämtlicher jüdischen Rayahs in der Türkei; er muss das türkische Indigenat besitzen. Gewählt wird er durch den grossen Volkskonseil, worauf die Pforte ihn bestätigt. Seine Wahl erfolgt auf Lebenszeit, doch muss er nach vollendetem siebzigstem Jahre zurücktreten, falls er nicht noch die zur Erfüllung seiner Amtspflichten erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte besitzt. Er vertritt sein Millet der Pforte gegenüber; er verteilt die Geschäfte an die beiden ständigen Konseils und wacht über die Ausführung der Beschlüsse derselben. Eventuell ist er befugt, eine Revision der letzteren herbeizuführen; jede weitere Ingerenz ist ihm untersagt. Seine Absetzung

wird, wenn erforderlich, von dem vereinigten geistlichen und weltlichen Konseil bewirkt, indem er, nach vorgängiger Benachrichtigung der Pforte, zur Abdankung gezwungen wird.

Der grosse Volkskonseil besteht aus 60 Laien, Abgeordneten der Bevölkerung der Hauptstadt, und 20 Rabbinern und ergänzt sich zum Zwecke der Wahl des Oberrabbiners durch 40 Vertreter der jüdischen Gemeinden von Adrianopel, Brussa, Salonik, Bagdad, Kairo und Jerusalem. Ausser der Wahl des Oberrabbiners liegt dem grossen Volkskonseil die von der Pforte zu bestätigende Wahl der Mitglieder des geistlichen und des weltlichen Konseils aus seiner Mitte ob.

Der geistliche Konseil wird von sieben Rabbinern gebildet und hat für die Bewahrung der Glaubenslehren und für die Riten, sowie für die Überwachung der Prediger und die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Schulen Sorge zu tragen. Es ist unzulässig, Beschlüsse gegen die Ansicht des Vorsitzenden zu fassen. Das Recht, die Exkommunikation (Cherem) zu verhängen, steht nur dem Oberrabbiner, dem Vorsitzenden des geistlichen Konseils und seinen beiden Adjunkten zu.

Der weltliche oder Laien-Konseil besteht aus neun Laien und hat die weltlichen Angelegenheiten des Millet, namentlich dessen Kasse, zu leiten.

Die Jurisdiktion in Status- und besonders in Ehesachen wird vom Rabbiner-Konseil in ähnlichem Umfange wie vom griechischen Patriarchate ausgeübt; eine Berufung an die türkischen Tribunale kommt, infolge des strengen Exkommunikationsrechtes, mit welchem jeder Ungehorsam geahndet wird, wohl nie vor.

Im Einzelnen fällt die Regelung der testamentarischen Erbfolge in Mobilien in die Kompetenz des Rabbinatsgerichts. Voraussetzung jedoch ist, dass das Testament in der vom mosaisch-rabbinischen Recht vorgeschriebenen Form errichtet, d. h. vor allem von zwei Rabbinern als Testamentszeugen unterfertigt wurde. In Intestaterbfällen ist nach der rechtlichen Theorie das ottomanische Recht massgebend und sind die Scheriatgerichte zuständig. Doch lassen in der Praxis die Juden ihre Erbschaftssachen immer nach mosaischem Rechte ordnen.

Da die Anwendung der oben erwähnten Organisation sich jedoch auf die Hauptstadt Constantinopel beschränkt, war man in

der Provinz auf die Herbeiführung eigener Regelung der Verhältnisse angewiesen. In Salonik, wo die grosse Zahl der jüdischen Einwohner dies besonders dringend erheischte, sind in Nachbildung der beschriebenen Einrichtungen folgende hierarchische Instanzen geschaffen worden.

An der Spitze steht ein Oberrabbiner, der aber dem Chacham baschi zu Constantinopel untergeordnet ist und als dessen Vertreter angesehen werden kann.

Der Ober-Rabbiner ernennt vier Rabbiner, welche den geistlichen Konseil bilden und die vorkommenden Fälle des Familien- und Erbrechtes entscheiden. Daneben besteht ein Laienkonseil von neun Mitgliedern aus der Zahl der türkischen Rayahs, welchem die Leitung der weltlichen Beziehungen zur Landesobrigkeit, also namentlich der Steuer-, sowie aller Kassensachen der Rayahkörperschaft zusteht. Die Mitglieder des Laienkonseils werden gewählt durch eine Versammlung von siebenzig Notabeln, deren Wahl selbst wieder aus einer Abstimmung sämtlicher Steuerzahler hervorgeht.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen jüdischen Einwohner nicht-türkischer Staatsangehörigkeit ist ferner noch ein Gemeindevonseil von zwölf Mitgliedern ohne Unterschied der Unterthanenschaft ins Leben gerufen worden, der ebenfalls aus der allgemeinen Abstimmung der für die Gemeinde Beiträge steuernden Israeliten hervorgeht. Obwohl derselbe den Landesbehörden gegenüber keinen offiziellen Charakter besitzt, ist er doch mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betraut, namentlich beaufsichtigt er die Thätigkeit des Laienkonseils, sowie im allgemeinen alle jüdischen frommen Stiftungen, Schulen und Hospitäler.

Die in der Mitte des achten Jahrhunderts in Babylonien gegründete jüdische Secte der Karaiten, welche den Talmud verwerfen und nur den Buchstaben des Pentateuchs anerkennen, genoss einst eine besondere Gemeindeverfassung verschwand aber später grösstenteils aus der Türkei. Erst in neuester Zeit zeigen sich ihre Anhänger in Constantinopel wieder rühriger. Nachdem Sultan Abdul Medschid 1840 ihrem Oberhaupt die Erlaubnis zur Anfertigung eines besonderen amtlichen Siegels erteilt hatte, erkannte ein Irade Sultan Abdul Hamids vom 12. August 1316 = 25. August 1900 ihr Oberhaupt als selbständiges Dschemaat baschi für Constantinopel und die Provinzen ausdrücklich an und räumte ihm die

gleiche Stellung wie den übrigen ruesai ruhanie ein; die Führung des amtlichen Siegels zu Verwaltungsangelegenheiten, sowie zur Beurkundung von Sachen des Familien- und Statusrechtes wurde ihm dabei besonders bestätigt.

In den grösseren Städten und namentlich in Salonik lebt ferner, ebenfalls in eigener Organisation, eine kleinere Anzahl von Nachkommen spanischer Juden, welche von den Türken Dönme's oder Meemins (Konvertiten) genannt werden. Sie bekennen zwar äusserlich den Islam, gehen jedoch mit den übrigen Muhammedanern keine Ehen ein und huldigen, nach glaubwürdigen Mitteilungen, im Geheimen ihrem besonderen Kultus. Sie dürfen daher ebenso wenig den Muhammedanern als den rechthgläubigen Juden zugezählt werden. Bei ihrer ängstlichen Vermeidung alles dessen, was den wahren Charakter ihres Glaubens verraten würde, ist es schwer, denselben zu erkennen. Vielleicht wirft ihre innere Uneinigkeit ein Licht darauf. Da sie nämlich in drei Sekten zerfallen (die sogenannten Berberi's, Traschi's und Terpuschi's), welche sich gegenseitig in gleichem Masse verabscheuen und verfolgen, wie sie die orthodoxen Juden verketzern und von diesen verketzert werden, ist wohl anzunehmen, dass die Dönme's von solchen Juden abstammen, für die sich die israelitische Messiasidee in ihren verschiedenen Sektenstiftern verwirklicht hat. In der That knüpft sich die Entstehung der grössten der drei Dönme-Gemeinden an die Person des Sabathai Sevi, welcher im Jahre 1666 als Messias auftrat, später aber dem ihm angedrohten Tode durch den Pfahl entging, indem er den Islam annahm.

Erwähnt seien ferner die Samaritaner (arabisch samire), der letzte, dem Aussterben nahe Überrest der Samariter der Bibel, in Nabulus (Sichem). In den alten muhammedanischen Scheriatbüchern werden sie, neben den Christen und Juden, ausdrücklich als Kitabi's (Völker mit einer geschriebenen Offenbarung) anerkannt, weshalb ihnen der Schutz der Zimmi's zugesprochen wird. Nach altem Herkommen werden sie von der türkischen Regierung geduldet; ihre Vorsteher wurden wohl nie durch besonderen Akt anerkannt.

Schliesslich sei noch beigefügt, dass im Koran unter den Kitabi's die religiöse Gemeinschaft der Sabier aufgeführt wird. Unter diesem Namen finden die in der Zahl von einigen tausend Mitgliedern ver-

schiedene Ortschaften Südbabyloniens bewohnenden und einen corrum-pierten chaldäisch-aramäischen Dialekt sprechenden Mandäer oder Sobba's bis auf den heutigen Tag die Duldung der türkischen Regierung. Da in ihrem Ritus die Taufe eine hervorragende Rolle spielt, glaubten die katholischen Missionare des 17. Jahrhunderts, in ihnen die aus der altchristlichen Kirchengeschichte bekannten Johannes-Christen oder Hemerobaptisten wiedergefunden zu haben. Ihr Glaube ist aber ein so wunderbares Gemisch von alt-babylonischem Gestirndienst, Parsismus, Manichäismus und jüdisch-christlicher Gnosis mit direkt juden- und christenfeindlicher Tendenz, dass diese Identifizierung als ein Irrtum betrachtet werden muss.

### V. Die protestantischen Rayahs (Protestan-dschemaati).

Die wenig zahlreichen protestantischen Rayahs sind fast sämtlich gregorianische Armenier, die von englischen und amerikanischen Missionaren zum Protestantismus bekehrt worden sind; seit einigen Jahrzehnten treten in Syrien und Palästina auch orthodoxe Christen zum Protestantismus über. Um sie vor den Verfolgungen des armenischen Patriarchats zu schützen, stellte sie die Pforte 1845 auf die Vorstellungen des englischen Botschafters unter den Schutz des Ihtisab Aghasy, d. h. des Polizei-Ministers. Seit 1850 wurden die Protestanten als Gemeinde anerkannt, indem sie, wie die lateinischen Rayahs, einen Vekil (Vertreter) erhielten, der unter der Aufsicht des Polizei-Ministers die Matrikel der Gemeinde-angehörigen führte.

Ein neues Reglement wurde im Jahre 1878 den Protestanten von der Pforte octroyiert, wonach ein durch Grossherrlichen Firman eingesetzter Vekil die Protestanten in Constantinopel bei der Pforte zu vertreten hat, während die Gemeinden in der Provinz den Lokalbehörden unterstehen. Es liegt darin eine Benachteiligung der Protestanten gegenüber den übrigen Millets, denn eine eigentliche Millet-Organisation ist ihnen nicht bewilligt, die protestantischen Rayahs sind vielmehr in eine Reihe lokaler Gemeinden zertrennt. Die Protestanten empfanden ihre Lage, die mehr einer Duldung als einer staatlichen Anerkennung gleichkam, um so mehr, als sie keine Vertretung in den administrativen Conseils der Provinzen besitzen. Die englische Botschaft forderte daher 1880 von der

Pforte die alsbaldige Aufstellung einer den Wünschen der „Nation“ entsprechenden neuen Verfassung und legte in Verbindung mit dem Constantinopeler Vekil einen Entwurf vor, welcher einen Präsidenten des Millets unter Normierung von dessen Wahlmodus und Zuständigkeit, ebenso einen Generalkonseil der Nation und Provinzialkonseils beantragt und Eherecht, Schul- und Begräbniswesen, sowie die Matrikelführung regelt. Der Entwurf wurde jedoch nicht angenommen. Ein organisches Statut ist bis heute noch nicht erlassen.

Da die protestantischen Rayahs Unterthanen des Sultans sind, so hat sich England, wie hieraus ersichtlich, aus übrigens erklärlichen Gründen, bei seiner Verwendung für dieselben auf den nämlichen Standpunkt gestellt, den Russland seit 1856 in der Frage der Orthodoxen einnimmt.

Alle übrigen, aus Europa und Amerika eingewanderten Protestanten mit ihren Institutionen, auch das englische Bistum in Jerusalem, sind dem türkischen Staatsrechte fremd; sie unterstehen, wie die russische Enklave, nur dem Rechte der Mutterstaaten. Die türkische Regierung kommt hierbei bloß in Fragen des Immobilienrechtes zur Geltung und übt bei Neugründung von Kirchen, Schulen und anderen Wohlthätigkeitsanstalten ein Erlaubnisrecht aus; ausserdem beansprucht sie die Aufsicht über die im Reiche bestehenden Schulen. Auch fremde Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler und ähnliche Einrichtungen geniessen Zollfreiheit.

## **VI. Die mit Rom unierten orientalischen Kirchen.**

Das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit hat die Kurie es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Union der schismatischen Kirchen des Orients herbeizuführen. Diesen ebenso nachdrücklichen wie konstanten Anstrengungen ist es gelungen, ein gesamtes Millet, die Maroniten, und bedeutende Teile der Angehörigen der übrigen Kirchen zur Anerkennung des päpstlichen Primates zu bringen. In der That ist letzterer Punkt, wie er die Hauptursache des Schismas war, noch heute das am meisten erstrebte Ziel der Kurie. Den mit Rom unierten Orientalen wurden ihr Ritus und ihre innere Selbstverwaltung belassen, die abweichenden Dogmen wurden nachsichtig behandelt; die Anerkennung des Papstes als Oberhirten war und ist der hauptsäch-

lichste Ausdruck der Union. Weitergehenden Ansprüchen, wie sie sich in Pius' IX. Bulle „Reversurus“ zeigten, und die auf Einmischung in die Verwaltung der Kirchen und Latinisierung des Ritus abzielten, wurde von den Orientalen stets zäher Widerstand entgegengesetzt. Leo XIII. hat daher nach Abschluss der römischen Patriarchalkonferenzen, zum Zwecke der Ermöglichung der von ihm ersehnten allgemeinen Union, am 30. November 1894 ein apostolisches Sendschreiben *de disciplina Orientalium conservanda et tuenda* („*Orientalium dignitas Ecclesiarum*“) erlassen, worin jede Antastung der Privilegien der orientalischen Kirchen perhorresciert wird. Der Erfolg dieser weisen Politik zeigte sich alsbald, da im unmittelbaren Anschluss daran die Union eines grossen Teiles der Kopten Egyptens gelang, für welche im Jahre 1895 ein neues römisch-uniertes Patriarchat in Alexandrien errichtet wurde.

Die armenisch-katholische Kirche (*Ermeni katulik millet*), die mit der Gründung der Mechitaristen ihren Anfang nahm und sich später hauptsächlich durch die Missionsbestrebungen der Jesuiten vergrösserte, hat bis in dieses Jahrhundert eine lange Leidensgeschichte zu verzeichnen; gegen die Verfolgungen des armenisch-gregorianischen Patriarchats war sie oft in der Lage, die Intervention des kaiserlichen Internuntius und später ausschliesslich des französischen Botschafters zu Constantinopel anzurufen. Hervorzuheben ist die bei diesen Streitigkeiten zu Tage tretende Auffassung der Pforte, wonach es den Christen ebenso wenig wie den Muhammedanern gestattet war, durch Übertritt von einem Millet in das andere, ihre bürgerliche Stellung und dadurch mittelbar ihr Verhältnis zur türkischen Regierung zu ändern.

Die letzten grösseren Kämpfe der armenisch-katholischen Kirche waren hervorgerufen durch die obengenannte Bulle „*Reversurus*“ des Papstes Pius IX., in Folge deren sich dieses Millet in zwei Teile, die „*Hassunisten*“ (nach dem auf der römischen Seite stehenden Patriarchen *Hassun*) und die „*Antihassunisten*“ spaltete. Der Friede wurde unter Mitwirkung der französischen Botschaft wieder angebahnt, als *Hassun* seitens der Pforte durch ein Berat vom Jahre 1879 anerkannt wurde. Dies Berat enthält gleichzeitig die Bestimmungen über die Organisation des armenisch-katholischen Millets. Hiernach ist der Patriarch zu Constantinopel das Oberhaupt der armenischen *Rayahs* katholischen Glaubens; er führt

ausser dem Patriarchentitel den eines Katholikos von Cilicien. Seine Ernennung ist auf Lebenszeit gültig; absetzbar ist er nur wegen Verletzung der Staatsgesetze oder der kanonischen Gesetze seines Millets. Die ihm zukommenden Privilegien entsprechen denjenigen der Oberhäupter der Orthodoxen und Gregorianer. Mit Rücksicht auf die in der Geschichte des Millets häufig eingetretene fremde Ingerenz enthält das gedachte Berat jedoch noch einige Punkte, in denen, wie in einer Art Konkordat, die staatliche Anerkennung des Patriarchen von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wird. Namentlich gehört dazu, dass in allen Angelegenheiten, welche das Verhältnis des Patriarchates zur Pforte betreffen, die Intervention anderer Staaten ausgeschlossen ist. Die Bischöfe und Priester, die sämtlich türkische Unterthanen sein müssen, werden nach dem alten armenischen Brauche gewählt und von der Pforte bestätigt; der Patriarch selbst ist aus der Zahl der Bischöfe oder Erzbischöfe zu wählen und darf ohne Genehmigung seitens der Pforte sein Amt nicht antreten. Faktisch übt die Kurie durch die ihr ergebenen Bischöfe den weitestgehenden Einfluss aus.

Der Patriarch hat zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einen „Conseil patriarcal ecclésiastique“ und einen „Conseil ecclésiastique canonicoliturgique“ und für die weltlichen Angelegenheiten einen „Conseil administratif laïque“, der aus zwölf Laien besteht zur Seite; die richterlichen Geschäfte werden von einem „Conseil judiciaire“ versehen. Die katholischen Armenier erben, wie die Gregorianer, nach türkischem Recht.

Der Patriarch der katholischen Armenier besorgt bei der Pforte gleichzeitig die Geschäfte der übrigen unierten katholischen Kirchen. Frühere Versuche dieser Glaubensgenossenschaften, eigene Vertreter bei der Pforte zu bestellen, sind an der Weigerung der letzteren, dieselben anzuerkennen, gescheitert. Hierauf fussend, hat der kürzlich verstorbene ehrgeizige armenisch-katholische Patriarch Azarian im Jahre 1892 die Frage der Errichtung eines katholischen Generalpatriarchates in Constantinopel angeregt. Zu dieser Frage hat sich die Kurie ablehnend dahin geäußert, dass in Folge der älteren Vereinbarungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und den orientalischen Patriarchaten, durch welche den letzteren die Erhaltung ihrer Privilegien, ihrer selbständigen Existenz und ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Papst feierlich garantiert ist, die Errichtung eines solchen Generalpatriarchates einen Vertragsbruch von Seiten der Kurie bilden würde.

Übrigens existieren zwischen den orientalischen Patriarchen und dem Papste doch Mittler in den weiter unten zu erwähnenden apostolischen Delegierten (*Délégués apostoliques pour les rites orientaux*), allerdings nur in *spiritualibus*.

Die übrigen unierten Patriarchen treten an Bedeutung hinter dem armenisch-katholischen zurück.

Das älteste unierte orientalische Patriarchat ist dasjenige der Maroniten, das durch Papst Alexander IV. im Jahre 1254 mit dem Titel „*Patriarchatus Maronitarum Antiochenus*“ anerkannt wurde, nachdem die Maroniten schon 1182 zu Rom hingeneigt hatten; eine engere Union trat um 1500, volle Unterwerfung unter Rom 1600 ein. Der alte Ritus und die Autonomie ist den Maroniten gewahrt worden. Die Wahl des Patriarchen, der in Bkerki im Libanon residiert, wird von einem aus zwölf maronitischen Bischöfen bestehenden Wahlkapitel vorgenommen und vom Papste bestätigt. Eine Ernennung seitens der Pforte durch Berat erfolgt nicht, weshalb die maronitischen Bischöfe in Syrien von den türkischen Lokalbehörden häufig angefochten werden.

Das melkitische Patriarchat von Antiochien besteht unter Rom seit 1686, als der dortige melkitische (griechisch-orthodoxe) Patriarch sich der römischen Kurie unterwarf und ein Teil seiner Untergebenen ihm hierin folgte. Der Patriarch, der in Damaskus residiert, lässt gleichzeitig die nicht mehr besetzten Patriarchate von Alexandrien und Jerusalem durch Vikare verwalten. Er wird von Rom bestätigt und erhält sein Berat von der Pforte. In jüngster Zeit machten die Streitigkeiten des melkitischen Klerus ein weiteres Eingreifen der Kurie nöthig, die 1901 zu Ain Traz im Libanon zu deren Begleichung eine Kommission einsetzte.

Das syrische Patriarchat von Antiochien datiert vom Jahre 1781, in welchem der Bischof der seit dem Jahre 1546 unierten Jacobitengemeinde zu Aleppo, Ignatius Michael Giarve, von einem Teil auch der bisher nicht-unierten Jacobiten zum Patriarchen ernannt wurde und an den Papst die Bitte um Bestätigung der Wahl richtete. Der Patriarch, dessen Residenz Mardin ist, wird von seinen Bischöfen gewählt und unterliegt der Bestätigung des Papstes und der Ernennung durch Berat des Sultans.

Das chaldäische Patriarchat von Babylon umfasst seit 1681 einen Teil der Nestorianer. Der Patriarch wird von den Bischöfen erwählt, ausgenommen, wenn der Papst einen dem

früheren Patriarchen auf den Vorschlag der Propaganda mit dem Rechte der Succession beigegebenen Coadjutor ernannt, oder wenn der Vorgänger resigniert, in welchem Falle der Papst ebenfalls das Besetzungsrecht hat. Seit 1843 erfolgt eine Anerkennung des Patriarchen, der jetzt in Mosul seinen Sitz hat, durch die Pforte. In frischer Erinnerung sind die Umstände bei der Wahl des gegenwärtigen Patriarchen, deren bei Gelegenheit der Darstellung der französischen Flottendemonstration von Mytilene gedacht werden soll.

Das koptische Patriarchat in Alexandrien ist durch das „*Motu proprio*“ vom 26. November 1895 errichtet worden. Die zum Ankauf und Bau der neuen katholischen Kirchen und Schulen erforderlichen Mittel wurden zum Theil vom Kaiser von Österreich bestritten, der auf Grund alten Herkommens das Protektorat über die katholischen Kopten Egyptens ausübt.

Zu erwähnen sind noch die unierten Bulgaren, welche, wie die Melkiten, die griechisch-orthodoxe Liturgie beibehalten haben, sich aber des Bulgarischen als Kirchensprache bedienen. Im unmittelbaren Pfortengebiet unterstehen sie in den Diöcesen Salonik und Adrianopel der Leitung apostolischer Vikare und in Constantinopel derjenigen eines Administrators.

Die Angehörigen der aufgeführten Patriarchate, die sich im Sprengel von Constantinopel niederlassen, sind, mit einziger Ausnahme der unierten Armenier, dem dortigen apostolischen Delegierten unterstellt.

Diese orientalischen Patriarchate charakterisieren sich als Staatskirchen, wie ihre Angehörigen türkische Unterthanen sind. Die Patriarchen und Bischöfe dieser Millets sind türkische Beamte; sie üben einen Teil der türkischen Civiljurisdiktion aus, und an einzelnen Orten erhalten sie erhebliche Subventionen oder Rationen aus Staatsmitteln, während ihnen anderswo das Recht der Steuer-einziehung von ihren Gemeindeangehörigen staatlicherseits übertragen ist. Demgemäss sind die römisch-unierten Kirchen wie die übrigen Millets zum integrierenden Bestandteile der Türkei geworden. Die Pforte beansprucht daher das Recht, den Rayahs die Ausübung der ihnen zustehenden selbständigen Administration und Jurisdiktion nur unter einer gewissen staatlichen Kontrolle zu gestatten; die türkische Regierung sucht sogar, behufs Vermeidung der ihr durch die kirchliche Autonomie drohenden Gefahr, neuerdings diese religiöse Organisation der Rayahs nach und nach zu lockern, um sie später durch den blossen allgemeinen Unterthanenverband zu ersetzen.

## VII. Die lateinische Kirche.

### 1. Fremde Katholiken und die lateinischen Unterthanen der Pforte (Latin rayahsi).

Wenn das alte muhammedanische Scheriat-Recht schon den Zimmi's, d. h. denjenigen Christen, welche Unterthanen der Cha-lifen waren, so wenig Beachtung schenkte, dass ihnen ihre eigene Autonomie überlassen blieb, so ist es nicht zu verwundern, dass es sich um die fremden, als „Mustemine“ den „Dar ul-islam“ be-wohnenden Christen noch weniger kümmerte. In der That waren nur ganz vereinzelt, sie betreffende Rechtsfälle gesetzlich normiert, wie der von ihnen verübte Mord eines Muhammedaners, die Ehe des Fremden mit einer Zimmie oder sein Übertritt zum Islam und der eventuell darauf wieder folgende Abfall. Jede Gefahr, die in dieser Sonderstellung liegen konnte, schien ausgeschlossen in Folge der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts der Fremden, welcher vier Monate nicht übersteigen sollte, nach Ablauf eines Jahres aber das Zimmiverhältnis zur Folge hatte.

Der Fremde war also in seiner ganzen übrigen rechtlichen Stellung eximiert und lebte nach seinem eigenen aus der Heimat mitgebrachten Rechte. Diese Auffassung der Personalität des Rechtes, im Gegensatz zur Territorialität, ist es, welche von der osmani-schen Türkei übernommen, die eigentümlichen Verhältnisse der den Orient aufsuchenden europäischen Kaufleute, Pilger und Geist-lichen bedingte, und die bis zur Jetztzeit in der fremden Konsular-jurisdiktion ihren Ausdruck findet.

Die Lage dieser vereinzelt Abendländer war meist eine sehr schwierige. In dem fast unausgesetzten Ringen um ihre Existenz fanden jedoch die europäischen Katholiken — denn die erst sehr spät im Orient erscheinenden Protestanten haben auf die Bildung des Fremdenrechts keinerlei Einfluss ausgeübt — den stärksten Halt an ihrer Kirche, wie ja auch die Rayah-Millets ihrer kirch-lichen Organisation ihre Erhaltung verdanken. Die Stellung der latei-nischen Kirche war freilich eine andere, als die der einheimischen christlichen Körperschaften. Während es den kriegerischen Os-manen gelang, die orientalische Christenheit in das vom Islam ver-langte Unterwürfigkeitsverhältnis zu zwingen, scheiterten alle ihre weiteren Anstrengungen am tapferen Widerstande der abend-ländischen Christenheit. Mit den mächtigen christlichen Reichen

mussten, um einen *modus vivendi* zu finden, wenigstens provisorische Abkommen geschlossen werden. Diese Verträge mit den katholischen Staaten aber, die den Beziehungen der römischen Kirche zum Orient schon um der heiligen Stätten willen Rechnung trugen, liessen die römische Kirche wie eine fremde Macht erscheinen, auf welche nicht die ottomanischen Gesetze, sondern die Bestimmungen des Völkerrechts Anwendung finden; es tritt hierin der scharfe Gegensatz zu den Zimmikirchen zu Tage, welche als Regierungsanstalten des türkischen Reiches gelten können. Der Charakter der römischen Geistlichkeit trug dazu bei, ihre Kirche auch bei den Muhammedanern in Respekt zu bringen, und die Stellung der Kirche wirkte wieder vorteilhaft auf die Verhältnisse ihrer Angehörigen.

Die Zahl der Letzteren war in stetem Wachsen. Im Laufe der Zeiten hatten sich kleine Gemeinden der ursprünglich occidentalischen Zimmi's gebildet, welche unter dem Namen „Latin rayahsi“ (lateinische Pfortenunterthanen) Aufnahme in das türkische Staatsrecht fanden. An sie schlossen sich die ehemals oft wechselnden Elemente der fremden Kaufleute an. Auch als die späteren Verträge die zeitliche Aufenthaltsbeschränkung der Mustemine aufhoben, und dadurch für die sich neuansiedelnden Europäer das Zimmi-Verhältnis ausgeschlossen wurde, blieben die sich stark vermehrenden und nun dauernd im Orient domicilierten Abendländer in inniger Verbindung mit den lateinischen Rayahs, mit denen sie ausser der gleichen Kirchenangehörigkeit, gemeinsamer fremder Ursprung und in den meisten Fällen der Gebrauch der romanischen Sprachen verbanden. Für beide Teile, für die katholischen Zimmigemeinden wie für die zugewanderten Fremden, kam daher, wie sie in kirchlicher Beziehung unter der Bezeichnung „Lateiner“ zusammengefasst werden, auch ein einheitlicher sozialer Name, derjenige der „Levantiner“ auf. Alle Levantiner haben der römischen Kirche für den von ihr gebotenen Schutz durch eifrige Dienste oft ihren Dank abgestattet; die überzeugte und opferwillige Anhänglichkeit an die Kurie ist einer der hervorragendsten Züge des in den grösseren Städten zu einflussreichen Gemeinden sich ausbildenden levantinischen Elements.

Die bedeutendste Gruppe der Levantiner bildet die frühere genuesische Kolonie von Galata, welcher der Sultan Mehmed Fatih bei der Eroberung von Constantinopel 1453 in einer besonderen

Kapitulation zwar die Ausübung ihres Kultus und ihre Selbstverwaltung mit manchen Privilegien gewährleistete, die aber doch als Rayah die türkische Herrschaft anerkennen mussten. Heute unterstehen die Lateiner Constantinopels, denen sich die lateinischen Rayahs von Smyrna, Adrianopel, Brussa und Chios anschliessen, der Civilgewalt eines Vekils, des Chefs der „lateinischen Kanzlei“ oder, wie er sich selbst in Erinnerung vergangener Zeiten nennt, des „Consul des Latins“. Derselbe wird von der Pforte ernannt, der er in jüngster Zeit näher unterstellt worden ist. Er bezieht zwar keine Besoldung, hat aber das Recht zur Erhebung von Sporteln bei Ausübung der ihm zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Ausstellung von statusrechtlichen Zeugnissen, die sich materiell auf Urkunden des apostolischen Patriarchalvikars stützen. Ihm liegt die Sorge für die Entrichtung der Steuern und die Erteilung von Ilmuhabers (Certifikaten) für Pässe und Immobiliargeschäfte ob. In Brussa, Smyrna und Chios, wo die Lateiner durch Zahl und Mittel reich genug sind, um einen Beamten zu ernähren, unterhält er Repräsentanten. In demselben Masse, wie seine Befugnisse immer mehr geschmälert werden, ist das von den Lateinern früher befolgte altgenuesische oder kanonische materielle Recht vor dem türkischen im Weichen begriffen. Die in der Theorie von der bürgerlichen Gewalt streng geschiedene geistliche Gewalt steht den römischen Bischöfen zu, die auch die Wohlthätigkeitsanstalten der Lateiner verwalten.

Zwar nicht zu den Levantinern, wohl aber zu den Lateinern werden ferner einige Gruppen von Katholiken gerechnet, welche ebenfalls durch Eroberung der von ihnen bewohnten Landstriche seitens der türkischen Sultane letzteren gegenüber in das Rayahverhältnis gerieten; es sind dies die sogenannten Aleppiner, die katholischen Albanesen und die Katholiken Palästinas, während die früher noch dazu gezählten katholischen Kroaten und Bosnier jetzt nicht mehr unter der direkten Herrschaft der Pforte stehen.

Die der lateinischen Liturgie folgenden Katholiken Aleppos, welche man meist kurz als „Aleppiner“ bezeichnet, sind arabisch sprechende Eingeborene und bilden eine Gemeinde, deren Aufzeichnungen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, in die Epoche der türkischen Eroberung Syriens, zurückreichen, deren Ursprung jedoch wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge stammt. Heute

in Aleppo noch etwa 500 Seelen stark, und sonst nur in einigen grossen Städten des Orients vereinzelt vorkommend, stehen sie unter der Seelsorge der in Aleppo im 13. Jahrhundert begründeten Franciskaner-Mission und unter der geistlichen Jurisdiktion des apostolischen Vikars für Syrien in Beirut. In Constantinopel haben sie keinen eigenen Vertreter; in Beziehung auf Familien- und Erbrecht sind die türkischen Gesetze massgebend.

Während die bisher behandelten Gruppen der Lateiner unter einer landesfremden Hierarchie stehen, die mit der türkischen Obrigkeit keine direkte Verbindung unterhält, nehmen die Katholiken Albaniens eine Sonderstellung ein. Diese, schon im 14. Jahrhundert von Sultan Murad I. unterworfen und von den Türken unter der Bezeichnung „Latin Milleti“ ausdrücklich als Millet anerkannt, zählen heute mehr als hunderttausend Seelen und bilden die Diöcesen des Erzbistums Scutari mit den Bistümern Pulati, Sapa und Alessio als Suffraganen, ferner des Erzbistums Scopia (Üsküb), des Erzbistums Durazzo und der Abtei nullius (d. h. der eximierten Abtei) St. Alexander der Mirditen. Die drei Erzbischöfe und der Abt von St. Alexander hängen direkt vom römischen Stuhle ab und stehen in keinem Unterordnungsverhältnisse zum apostolischen Delegirten in Constantinopel. In der Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe ist der Heilige Stuhl unbeschränkt, da die türkische Regierung nie die Forderung aufgestellt hat, dass sie dem türkischen Unterthanenverbände entnommen werden; man findet daher neben einheimischen Albanesen auch Abendländer, namentlich Österreicher, Deutsche und Italiener in diesen Würden. Für die von der Kurie ernannten Bischöfe und Erzbischöfe erwirkt die österreichisch-ungarische Regierung kraft des ihr vertragsmässig zukommenden Schutzrechtes das Bestallungs-Berat bei der Pforte. Der übrige Säkular-Klerus besteht heute fast durchgehend aus Einheimischen; der Regular-Klerus, vertreten durch die Franciskaner, welche in Albanien zahlreiche Pfarreien gegründet haben, rekrutierte sich früher vorwiegend aus Fremden, bis vor zwanzig Jahren in Albanien Ordensseminarien errichtet wurden, deren einheimische Zöglinge jetzt die Mehrzahl der Geistlichen ausmachen. Zwar hat der hohe albanische Klerus nicht, wie derjenige der übrigen Millets, als rusesai milel, Sitz und Stimme in den Provinzial-Konseils; da jedoch ihre Gemeindeangehörigen eine Vertretung in letztere entsenden,

steht den Bischöfen durch ihre Mitwirkung bei der Wahl der Vertreter indirekt eine Beeinflussung der Konseils zu.

Auch die Civilgerichtsbarkeit üben die Bischöfe in Albanien aus; unbestritten ist dies Recht in Ehesachen, während im Waisewesen sowohl die Bischöfe als der türkische Kadi die Obervormundschaft beanspruchen. Erbschaftssachen werden, falls Testamente vorliegen, von den Bischöfen nach kanonischem Rechte entschieden; bei Todesfällen ab intestato werden die Verlassenschaften vor dem Scheriatgerichte nach muhammedanischem Rechte geregelt.

Das Scheriatrecht kommt jedoch nur in den Städten, sowie in den Dörfern der Ebenen in Frage. Mehr als die Hälfte der katholischen Albanesen, und zwar die Gebirgsbevölkerung, die in der Clan-Organisation lebt, befolgt ihr eigenes Erbrecht, welches einen Teil des sogenannten Rechtes des Fürsten Lek (Alexander) Dukadschin (Kanuni Leks Dukadschinit), eines uralten, nicht kodifizierten, nur in mündlicher Tradition von den Stammesältesten bewahrten Landrechtes, bildet. Hiernach sind Frauen unbedingt erbunfähig und haben nur unter gewissen Bedingungen Anspruch auf Unterhalt. Testamentarische Verfügungen sind unbekannt, doch werden Vermächtnisse an Kirchen und zu frommen Zwecken respektiert.

Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, gehören die katholischen Albanesen auch bezüglich ihrer kirchlichen Verhältnisse dem türkischen Staatsverbande an; ihre Bischöfe sind mit Hinsicht auf die von der Pforte erwirkte Bestallung durch Berat und auf die ihnen übertragene Civiljurisdiktion ebenso als Beamte des türkischen Staates zu bezeichnen, wie die Oberhäupter der übrigen einheimischen Millets.

Eine Ausnahmestellung nehmen auch die Katholiken in Palästina ein. Die Franciskaner der Terra Santa in Jerusalem und an den anderen heiligen Stätten, welche seit der Epoche der Kreuzzüge ihrem Kultus dort obliegen und welche schon von den egyptischen Mamlukensultanen durch verschiedene „Mersum scherif“ (Firmanen) ihre Privilegien bestätigt erhielten, haben im Laufe der Zeiten, in Verbindung mit den übrigen Kongregationen, namentlich in Jerusalem und Bethlehem, namhafte Gemeinden von Eingeborenen um sich versammelt; durch die Eroberung Palästinas im Anfang des 16. Jahrhunderts kamen letztere unter die Herrschaft der Pforte als lateinische Rayahs.

Diesem Umstande wird von dem 1847 errichteten lateinischen Patriarchate dadurch Rechnung getragen, dass die Hälfte des Clerus *saecularis* des Patriarchates aus Einheimischen, d. h. Unterthanen der Pforte besteht. Der Klerus ist auch nicht von Rom abhängig, sondern untersteht ausschliesslich dem Patriarchen und wird auf Kosten des Letzteren in einem besonderen Seminar ausgebildet und auch später unterhalten. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der katholischen Bevölkerung wird vom Patriarchen durch Vermittelung von einheimischen und europäischen Geistlichen geleitet. In den administrativen Conseils nehmen eingeborene Vertreter des Patriarchates als „Ruesai milel“ neben den Orthodoxen und Armeniern ihren Sitz ein, wie auch die katholischen Rayahgemeinden ihre selbstgewählten Vertreter mit denjenigen der Orthodoxen und Armenier in die Gerichts- und Verwaltungsbehörden entsenden.

Andererseits ist der Patriarch vom türkischen Staatsverband gänzlich eximiert, und er selbst untersteht wie das Patriarchat dem französischen Schutze. Zwar wendet sich die türkische Regierung in Steuerangelegenheiten, in Ehesachen und in ähnlichen Fällen häufig direkt an den Patriarchen; wenn ihr diese direkten Beziehungen aber unbequem werden, weist sie Anträge und Beschwerden des Patriarchates mit Hinsicht auf das französische Protektorat, dessen Vermittelung anzurufen sei, zurück. Dem Patriarchen hinwieder ist es nicht gestattet, in Sachen seiner, dem ottomanischen Unterthanenverbände angehörigen Gläubigen den französischen Schutz zu beanspruchen, da sich dieser nur auf den eximierten lateinischen Klerus bezieht. Aus dieser verschiedenen Stellung der lateinischen Gemeindemitglieder als türkischer Rayahs und ihres Oberhauptes als eximierten römischen Kirchenfürsten ergibt sich daher ein Missverhältnis, dessen Folgen die dem Patriarchate anvertrauten Interessen oft ernstlich gefährden.

## **2. Der lateinische Klerus und die Jurisdictionenbezirke.**

Mit Ausnahme der gedachten Provinzen Albanien und Palästina ist im ganzen Reiche der lateinische Klerus ein der Herkunft nach fremder und seiner Organisation nach nur von Rom abhängiger. Er besitzt das Ausländerprivilegium nicht nur für die Personen, sondern auch für die Klöster, Anstalten und Heiligtümer. Vor dem Jahre 1867, in welchem die Ausländer die Erlaubnis zum Erwerb

von Grundeigentum erhielten, war die hierin liegende Anomalie noch fühlbarer. „Während nämlich bei den übrigen Kirchengenossenschaften der Türkei der Priester nicht nur Unterthan der Pforte, sondern auch Mitglied der von dieser seiner Nation gesetzten Regierungsbehörde ist, standen die katholischen Rayahs unter einer Geistlichkeit, welche, dem Unterthanenverbände fremder Länder angehörend, sich um die Landesgesetze nicht zu kümmern brauchte, dennoch aber als altanerkannte Korporation in Beziehung auf den Erwerb von liegendem Eigentum des Vorrechts der Landeingeborenen genoss.“

Die Bischöfe werden, ohne Beteiligung einer anderen Autorität als der Kurie, von Rom ernannt; wahlberechtigte Domkapitel giebt es nicht.

Die lateinische Kirche in der Levante bestand in der Zeit der Kreuzzüge aus den Patriarchaten Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Seitdem diese Diöcesen wieder an die Muhammedaner verloren gegangen, ernennt für sie der Papst bis heute noch Bischöfe mit dem Titel von Patriarchen, welche jedoch, mit Ausnahme des Patriarchen von Jerusalem, nur Titulare sind, ihren Sitz in Rom haben und wegen der ihnen mangelnden Jurisdiction auch das Pallium nicht erhalten.

Heute haben sich im unmittelbaren Pfortengebiet die folgenden Bezirke herausgebildet:

1. Das Patriarchalvikariat Constantinopel. Dasselbe umfasst die europäischen Provinzen der Türkei ausser Albanien, nämlich die Stadt Constantinopel und die Vilayets Adrianopel, Salonik und Monastir, ferner im nördlichen Kleinasien Balykessr, Hudavendighiar, Angora, Castamuni, Sivas, Erzerum, die Marmara-Inseln, die apostolische Präfector Trapezunt und schliesslich die nördlichen Inseln des Archipels.
2. In Albanien belegen sind, wie schon erwähnt, die beiden Kirchenprovinzen der Erzbistümer Durazzo und Uesküb, das dem heiligen Stuhl unmittelbar unterstellte Erzbistum Scutari mit den Suffraganbistümern Pulati, Sapa und Alessio und die eximierte Abtei St. Alexander.
3. Das Erzbistum Smyrna wurde 1818 errichtet im Gebiete des 1713 gegründeten Vikariats Kleinasien; es umschliesst die

südlichen Vilayets von Kleinasien und hat als Suffraganbezirk das Bistum Candia.

4. Das Bistum Chios mit den Inseln Chios, Samos und Ikaria gehört zur hellenischen Kirchenprovinz Naxos.
5. Die apostolische Präfectur Rhodus wurde 1897 gegründet und enthält auch die nächstliegenden kleinen Inseln.
6. Das Erzbistum Bagdad wird gebildet aus den drei nominell zu Präfecturen erhöhten Missionen Bagdad, Mardin und Mossul.
7. Das 1762 für einen grösseren Bezirk gegründete apostolische Vikariat Aleppo umfasst heute noch Syrien; Residenz ist Beirut.
8. Das Patriarchat Jerusalem.
9. Das Vikariat Arabien wurde errichtet 1839 und hat heute seinen Sitz in Aden.

Nicht zu verwechseln mit diesen Jurisdictionsbezirken sind die Districte der apostolischen Delegierten, der Inspectoren der ihnen unterstellten Missionen, deren bei Aufzählung der unierten Patriarchate gedacht wurde, und welche von der Congregation de Propaganda Fide abhängen. Es sind dies die Delegationen für Constantinopel, für Mesopotamien, Kurdistan und Armenien mit Residenz in Mossul, für Syrien mit Residenz in Beirut und für Egypten und Arabien mit Residenz in Alexandrien. Doch ist dabei zu bemerken, dass die Würde des Delegaten für Constantinopel mit dem Amt des apostolischen Patriarchalvikars, diejenige des Delegaten für Mesopotamien mit der Stelle des Erzbischofs von Bagdad und die Delegation für Syrien mit der Ausübung des Vikariats Aleppo verbunden sind.

Von den zahlreichen im türkischen Reiche thätigen lateinischen Orden seien als die wichtigsten nur erwähnt die Franciskaner (in mehreren Zweigen), Kapuciner, Jesuiten, Dominicaner, Assumptionisten, Carmeliter, Salesianer, Lazaristen und die Benedictiner, die jüngst zur Hut der Dormitio berufen wurden.

Der höchste Würdenträger der lateinischen Kirche ist der Patriarch von Jerusalem, der in Folge besonderen Übereinkommens der Kurie mit der Pforte seinen Sitz im Jahre 1847 einnahm, ohne dass jedoch der Pforte irgend ein Recht der Mitwirkung bei seiner Ernennung zustände. Vielmehr ist es ausschliesslich die Kurie, die ihn ernennt und eventuell abberuft. Aus obiger Darstellung der Verhältnisse der Katholiken Palästinas

erhellte, dass der Clerus saecularis des Patriarchats auch Rom gegenüber eine gewisse Selbständigkeit einnimmt, wodurch die Stellung des Patriarchen an Macht gewinnt; räumlich ist jedoch die Jurisdiktion des Patriarchen auf das türkische Sandschak Jerusalem und auf die Insel Cypern beschränkt. Politisch basiert seine Bedeutung hauptsächlich auf der ihm übertragenen Hut der katholischen Heiligen Stätten. Besondere Erwähnung verdient das eigentümliche, schon seit alter Zeit von dem Superior der Franciskaner, dem „Custos der Terra Santa“, ausgeübte und von diesem auf den Patriarchen übergegangene Vorrecht, unter der Flagge der Terra Santa — auf weissem Grunde das bekannte rote Jerusalemer Krückenkreuz mit den vier kleineren Kreuzen in den Ecken — eigene Fahrzeuge auf dem Mittelmeer zu unterhalten; dieselben werden in den Handels- und Seefahrts-Statistiken unter dem Namen „hierosolymitanische Schiffe“ aufgeführt. Beigefügt sei ferner, dass 1848 der Patriarch auch das alleinige Recht erhielt, Namens des heiligen Stuhles den Orden vom Heiligen Grabe zu verleihen, während früher der Custos zur Aufnahme von Rittern befugt war.

In politischer Beziehung von noch grösserer Wichtigkeit ist der apostolische Patriarchatsvikar von Constantinopel der gleichzeitig apostolischer Delegierter von Constantinopel ist. Formell beschränkt sich dessen geistliche Jurisdiktion zwar auf seine Diocese, und es steht ihm keinerlei zivile Gerichtsbarkeit zu. Er ist vielmehr gezwungen, in Fällen seiner geistlichen Jurisdiktion, welche weltliche Fragen betreffen, sich an den Vekil der Latin rayahsi zu wenden. Doch ist diese Rolle des Vekils in Wirklichkeit neben ihm nur eine unbedeutende; der Vekil, der schon als Gemeindevorstand der Untergebenen des Patriarchatsvikars ist, entbehrt einer grösseren persönlichen Stellung und bedarf in den Fällen, wo er mit seinen Anliegen bei den türkischen Behörden nicht durchdringt, vielmehr der Autorität des Patriarchatsvikars. Wenn letzterem nach der Theorie ferner auch keine politische Gewalt zusteht, so bedingt doch seine Residenz am Sitze des Sultanats, dass faktisch die Angelegenheiten der gesamten lateinischen Kirche mit der türkischen Regierung von ihm behandelt werden. Durch die Verbindung seiner Stellung mit derjenigen eines apostolischen Delegierten in Constantinopel ist er daher eigentlich der Primas der lateinischen Kirche, er ist derjenige,

in dessen Händen die Leitung aller der Bestrebungen liegt, welche der Katholicismus im Orient verfolgt.

In allen Angelegenheiten, welche Verhandlungen mit der Pforte erfordern, wendet sich der apostolische Delegirte mit der Bitte um Verwendung an die französische Botschaft, deren Protektorat er untersteht.

### **3. Die Protektorate.**

Wenn, wie oben bei der Darstellung der Verhältnisse der protestantischen Rayahs erwähnt wurde, noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Botschafter Englands sich veranlasst sah, zu Gunsten seiner Glaubensgenossen im türkischen Reiche bei der Pforte zu intervenieren, so war in früheren Zeiten für die christlichen Mächte der Grund zu gleichartigen Massnahmen noch viel dringender; die Lage der Verhältnisse bedingte sogar die Ausbildung eines besonderen völkerrechtlichen Institutes, des Protektoratsrechtes, eines Schutzrechtes fremder Staaten über die in der Türkei lebenden Christen, das sich teilweise auch auf die Pfortenunterthanen erstreckte, und das je nach der Schwäche oder Stärke der türkischen Regierung mit mehr oder weniger Nachdruck ausgeübt wurde. Dass die orthodoxe Kirche vom Frieden von Kainardsche bis zum Pariser Frieden unter dem offiziell anerkannten Protektorate Russlands stand, ist oben angeführt worden. Die gedachte Institution besteht dagegen noch heute bezüglich der katholischen Kirche, welche daher bis auf die Jetztzeit den Vorteil dieses Schutzes geniesst und den Nachteil desselben zu tragen hat. Die Mächte, welche als Protektoren der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen im Laufe der Zeiten hauptsächlich in Frage kamen, sind Venedig, Spanien, Österreich und Frankreich.

#### **Das Protektorat der Republik Venedig.**

Die bedeutende politische Rolle, welche die Republik Venedig bis ins 17. und 18. Jahrhundert spielte, drückte sich unter anderem auch darin aus, dass sie sich für den Schutz der Christen mit Erfolg bei der Pforte verwenden konnte. Noch in der Kapitulation von 1604 wurde seitens der türkischen Regierung der Republik zugesagt, dass die Pilger auf ihrer Fahrt nach Jerusalem in keiner Weise belästigt werden sollten, und 1615 erhielt Venedig die Erlaubnis zur Vornahme von Reparaturen in der Grabeskirche zu

Jerusalem. Doch nahm Venedig naturgemäss ein solches Protektorat der katholischen Christenheit nicht als exklusives Vorrecht in Anspruch, was sich auch daraus ergibt, dass sein Bailo in Constantinopel sich öfters den dasselbe Ziel verfolgenden Bemühungen des französischen Botschafters anschloss.

In der Gegenwart stösst man nur noch in Egypten und Albanien auf Spuren des einstigen venetianischen Protektorates, die bei der Darstellung des österreichischen Protektorates berührt werden sollen.

### **Das spanische Protektorat.**

Dasselbe betraf die Anstalten der Franciskaner im Heiligen Lande. Der Orden der Franciskaner, der sich in die Mönche von der strikten Observanz und in die reformierten Franciskaner teilt, hat von beiden Richtungen Vertreter im Oriente. Die reformierten Franciskaner in Egypten, in Constantinopel und Smyrna, welche durch einen Präfekten unter der unmittelbaren Jurisdiktion der „Congregatio de propaganda fide“ geleitet werden, befinden sich unter österreichischem bezw. französischem Schutze.

Die Mönche der strikten Observanz besitzen 25 Klöster und Hospitäler „de la santa custodia“ im Heiligen Lande. Diese Mönche, welchen das ganze Mittelalter hindurch bis heute die Pflege der Heiligen Stätten der „terra santa“ obliegt, rekrutierten sich grösstenteils aus Spanien, welchem Umstände das vom Papst Benedict XIV. bestätigte Statut insofern Rechnung trägt, als es bestimmt, dass der Generalprokurator und ausser ihm noch zwei Mitglieder des Direktoriums Spanier sein müssen. Mit Rücksicht auf die Lokalprälaten wird verordnet, dass der Guardian von S. Juan de Montana, der Präsident von Ramla, derjenige von Jaffa, Nicosia, Damaskus und der Kommissär von Constantinopel gleicherweise Spanier seien, während diese Nation in der Direktion am Heiligen Grabe, in Bethlehem und Nazareth mit den übrigen Nationen abwechseln soll.

Da aus Spanien lange Zeiten hindurch auf Veranlassung der Franciskaner durch die Munificenz der katholischen Majestäten reiche Geldmittel zum Unterhalte der Heiligen Stätten nach Palästina flossen, beanspruchten früher die spanischen Regierungen, gestützt auf die drei kanonischen Titel der fundatio, aedificatio und dotatio, sowie auf ihre annähernd ausschliessliche Erhaltung der Anstalten

während fast vier Jahrhunderten, ein Patronatsrecht, das sich den türkischen Behörden gegenüber als Protektorat charakterisierte. Die Frage ist übrigens seit dem Anfange der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr angeregt worden.

### **Das österreichische Protektorat.**

Als im Anfange des 17. Jahrhunderts die bisher durchweg feindseligen Beziehungen zwischen dem heiligen römischen Reiche und den Sultanen mit freundschaftlichen zu wechseln begannen, musste es den Kaisern am Herzen liegen, auch für den Schutz ihrer Glaubensgenossen in der Türkei zu sorgen. So wurde schon bei der ersten Erneuerung des Sitvatoroker Friedens im Jahre 1615 ausbedungen, dass die katholischen Priester und Mönche im Pfortengebiete die Erlaubnis zum Kirchenbau und zur Ausübung ihres Gottesdienstes erhalten sollten. In diesem Vertrage, wie in den darauf folgenden Friedensschlüssen von Carlowicz (1699), Passarowicz (1718), Belgrad (1739) und Sistow (1791) wurde eine allgemeine Verwendung für die dem Papste unterstehenden Geistlichen vorgesehen; speziell wurden in den letzten Verträgen zwei Kirchen in Pera und die Heiligen Stätten in Jerusalem genannt und die Mitglieder des Ordens der Trinitarier, der sich dem Loskauf christlicher Sklaven widmete, erwähnt. Die zum Austausch der ratifizierten Vertragsurkunden der Friedensschlüsse von 1699 und 1718 nach Constantinopel entsandten kaiserlichen Grossbotschafter erwirkten ferner besondere Vergünstigungen für die christliche Religion und die Religiosen.

Später wich der kaiserliche Einfluss mehr und mehr dem konkurrierenden Schutzrechte des Königs von Frankreich; in der Gegenwart wird von Seiten Oesterreichs das Protektorat nur noch in ganz bestimmten Beziehungen ausgeübt.

In Constantinopel stehen heute unter dem Schutze Oesterreich-Ungarns die Kirche St. Marie Drapéris mit dem Kloster der Franciskaner (Minoriten), dem Wohnsitze des Constantinopeler Präfekten derselben, weshalb auch die übrigen zur Constantinopeler Präfektur ressortierenden Franciskaner-Niederlassungen, wie diejenigen in Smyrna und den Inseln, von Oesterreich protegirt werden; die nunmehr in den Besitz der Grazer Lazaristen übergegangene Kirche St. Georg in Galata; die armenisch-katholische Pfarrkirche St. Trinité in Pera (die alte Kirche der Trinitarier) und die Nieder-

lassung der Wiener armenisch-katholischen Mechitaristen in Paucaldi, wozu in Adrianopel noch das Kloster der Agramer barmherzigen Schwestern kommt.

Das österreichische Protektorat in Jerusalem bezieht sich auf das österreichische Pilgerhaus und auf das Hospiz der Malteser in Tantur bei Jerusalem. In dem genannten Hospiz ist im Anfange des Jahres 1894 die Installierung von Ordensgeistlichen von Brüdern der Genossenschaft vom „Heiligen Joseph von Gott“, und zwar in der Weise vollzogen worden, dass die Anstalt mit Hintersetzung der französischen Protektoratsansprüche unter österreichischen Schutz gestellt wurde. Singulär ist die dabei abgeschlossene Konvention, wonach der Malteser-Orden als souveräner Orden nur ein Protektorat seiner Majestät des Kaisers, nicht aber der österreichisch-ungarischen Regierung anerkennt.

Das österreichische Protektorat in Albanien, das bei der Nennung der albanesischen Katholiken erwähnt worden ist, beruht auf den oben angeführten Friedensschlüssen von Carlowicz und Passorowicz. Das in denselben ausgesprochene allgemeine Protektorat war von Österreich thatsächlich nur gegenüber den Katholiken derjenigen türkischen Provinzen, die seinen Grenzen zunächst lagen, also Serbien, Bosnien, Herzegowina und Albanien ausgeübt worden. Da die drei ersten Länder heute vom türkischen Reiche abgetrennt sind, bleibt als Substrat des Protektorats nur noch Albanien und Kossowo, für welche beiden Vilayets schon in alter Zeit der venetianische „Bailo“ bei der Pforte das Präsentationsrecht der Bischöfe ausübte, das nun von Österreich wahrgenommen wird.

Dies der Pforte sehr unbequeme Recht sollte auf Veranlassung des armenisch-katholischen Patriarchen Azarian 1892 in einer Punktation des Vatikans mit der Pforte eliminiert werden; in Folge des Widerspruchs der österreichischen Regierung, welcher sich auch die französische aus Furcht vor den Konsequenzen solcher Abmachungen für ihr eigenes Protektorat anschloss, wurden die bezüglichen Punkte fallen gelassen.

Der Ursprung des österreichischen Protektorates in Egypten beruht auf einer Bulle des Papstes Innocenz XI. von 1687, wonach fünf Hospize des Ordens der Franciskaner zum Zwecke der Wiedergewinnung der schismatischen Kopten Egyptens

gegründet wurden. Im Jahre 1780 fand eine Aufteilung Egyptens zwischen den zwei Zweigen des Franciskaner-Ordens statt, indem Oberegypten den reformierten Franciskanern unter österreichischem Schutze, Unteregypten den unter französischem Protektorate stehenden Observanten der „terra santa“ zufiel. Jedoch bezogen sich die territorialen Zuweisungen nur auf die Seelsorge; und es hat sich auf dieser Grundlage der status quo entwickelt, dass die Ordenszweige und damit auch die Protektorate in Bezug auf die pfarramtlichen Funktionen zwar territorial begrenzt sind, in Beziehung auf die Errichtung katholischer Anstalten jedoch eine territoriale Grenze nicht besteht.

In Oberegypten und dem Sudan war das österreichische Protektorat unbestritten. Als nun nach der Einnahme von Chartum durch die Mahdisten der apostolische Vikar für den Sudan, Mgr. Sogaro, seinen Sitz aus der genannten Stadt nach Kairo verlegte, und sowohl seine Person als die von ihm in jener Stadt und in Alexandrien gegründeten sog. Akklimatisationsanstalten (Institute für die Erziehung und Ausbildung von Missionaren für den Sudan) dem Schutze Österreichs unterstellte, suchten sich diesem Vorgehen die französischen Behörden mit dem Hinweise auf das französische Protektorat zu widersetzen. Frankreich berief sich hierzu auf einen doppelten Titel, nämlich als Rechtsnachfolger der 1797 von ihm zerstörten Republik Venedig, des einstigen Beschützers der Christen im Orient, und als angeblicher Schutzherr über Jerusalem und dessen kirchliche Interessensphäre.

Die Propaganda, vor welche diese Frage zur Entscheidung gebracht worden war, hat nun ein ausschliessliches Protektorat Frankreichs in Egypten nur in Bezug auf die zur Custodia des Heiligen Landes gehörige Observanten-Mission von Unteregypten anerkannt, zugleich aber erklärt, dass der Schutz Österreichs sich auf die katholischen Kopten in ganz Egypten (auch in Unteregypten) erstreckt, ebenso wie auf die reformierten Franciskaner in Oberegypten.

Die Stadt Kairo wird von der Propaganda betrachtet als ein zwischen Ober- und Unteregypten liegendes, keiner der beiden Zonen gehörendes Gebiet, wo die Niederlassungen des Sudan-Vikariats unter österreichischem Schutze berechtigt erscheinen.

Hier, wie in ganz Egypten, erkennt die Propaganda ferner

jeder katholischen Macht das Recht zu, ihre nationalen Institute im Einvernehmen mit der territorialen Regierung selbst zu beschützen, ohne darin durch ein vermeintliches Vorrecht Frankreichs behindert zu sein.

### **Das französische Protektorat.**

Die politische Lage Europas zu Anfang des 16. Jahrhunderts hing hauptsächlich von zwei Momenten ab, die in schärfstem Gegensatz zu einander standen, einerseits von der Machtstellung der katholischen Weltmonarchie der Habsburger und andererseits von der Ausbreitung des Türkenreiches, das unter den kriegerischen Sultanen Selim und Soliman das ganze Abendland zu überfluten drohte. In der Befürchtung, im Kampfe mit Karl V. unterzugehen, scheute König Franz von Frankreich nicht davor zurück, sich mit dem Erzfeinde des Christentumes zu verbinden. Im Augenblicke, wo Soliman seine Truppen zum Zuge gegen Wien rüstete, schloss Franz 1528 den ersten, uns übrigens nicht erhaltenen Vertrag mit ihm ab. Bei dem Unwillen, welchen dies Bündnis bei allen Christen Europas hervorrief, sah Franz I. sich genötigt, als Kompensation für die Kirche in seinen ferneren Verträgen mit Soliman deren Gerechten und Interessen wirksamen Schutz auszubedingen. So bietet sich das eigenartige Schauspiel, dass Frankreich, während es die Christenheit im Abendlande dem Rande des Verderbens nahe brachte, gleichzeitig die Grösse der römischen Kirche im Orient begründete. Die Nachfolger des Königs Franz, besonders Ludwig XIV., gingen dieselben Bahnen, und sogar die atheistische erste Republik nahm sich der Interessen der Kirche in der Türkei mit Eifer an. Frankreichs Einfluss im Orient war im steten Wachsen bis zur Zeit Napoleon's III., unter dessen Regierung durch den Krimkrieg und die syrische Expedition das französische Prestige den Höhepunkt erreichte.

Gegenüber den russischen Ansprüchen eines Protektorats der orthodoxen Christen hatte damals die französische Diplomatie den Artikel IX. des Pariser Vertrages durchgesetzt, der jede Einmischung fremder Mächte in die Beziehungen des Sultans zu seinen Unterthanen ausschloss; dadurch wurde die Unabhängigkeit der Türkei gewährleistet, und jede rechtliche Bevorzugung einer Traktatmacht vor der anderen vereitelt. Frankreich übte trotzdem sein Protektorat.

de facto auch über die katholischen Pforten-Untertanen, noch mehr als ein Jahrzehnt ungestört weiter aus, und konnte dies um so eher, als damals von keiner Seite ein Widerstand zu befürchten war. Italien war ganz im Gefolge seines „Befreiers“, und Österreich durfte nach dem Kriege von 1859 nicht daran denken, Frankreich zu reizen, abgesehen davon, dass es mit den deutschen Kämpfen vollauf beschäftigt war. Preussen schliesslich kam zu jener Zeit kaum in Frage, da es im Orient nur sehr wenige katholische Untertanen und gar keine katholischen Anstalten zählte; einzelne Priester deutscher Herkunft, die sich im Türkenreiche befanden, zogen den Schutz der grossen katholischen Vormacht demjenigen des protestantischen Heimatstaates vor. Rechtlich wurde dabei der Boden des Pariser Vertrages nicht verlassen; auch die syrische Expedition erfolgte nicht kraft des Protektoratsrechtes Frankreichs, sondern in Folge eines ihm durch die Grossmächte laut Abkommen vom 5. September 1860 erteilten Mandates.

Eine Wendung trat aber ein nach dem deutsch-französischen Kriege, als sowohl Deutschland, dessen Beziehungen zum Oriente beständig zunahmen, wie die übrigen europäischen Staaten Neigung zeigten, den Schutz Frankreichs in Bezug auf ihre eigenen Untertanen katholischer Konfession sich nicht länger gefallen zu lassen. In der Absicht, ihre wankende Stellung von neuem zu befestigen, machte daher die französische Regierung ihren Beitritt zum Berliner Vertrage von der Bedingung abhängig, „dass die alten wohl erworbenen Rechte Frankreichs gewahrt, der status quo der Heiligen Stätten aufrecht erhalten bleibe“. (Zweitletztes Alinea des Artikels 62 des Berliner Vertrags.)<sup>1)</sup>

Bei dem Mangel einer präzisen Fassung dieser Bestimmung ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass die Parteien ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Dinge darunter verstanden.

Die französische Auffassung bezieht sie auf die Privilegien, die Frankreich in den alten Kapitulationen eingeräumt waren. Von letzteren sind es die „Lettres patentes“ von 1740, welche die betreffenden Fragen am eingehendsten behandeln und auf welche

---

<sup>1)</sup> „Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les Lieux Saints.“

man sich von französischer Seite vorzugsweise beruft; aus ihnen seien daher die bezüglichen Artikel hier wiedergegeben.

Artikel 32 (zum Schluss). Die alten Kaiserlichen Kapitulationen, welche seit den Zeiten Meiner Kaiserlichen Ahnen bis zum heutigen Tage sich in den Händen der Franzosen befinden, und die oben im einzelnen aufgeführt wurden, sind jetzt in Gemässheit der Kaiserlichen Verfügung auf Grund Meines Hatti Scherif unter Hinzufügung einiger neuer Artikel erneuert worden; der erste dieser Artikel besagt, dass die von Frankreich abhängenden Bischöfe und die anderen Religiösen, welche die fränkische Religion bekennen, von welcher Nation oder Art<sup>1)</sup> sie sein mögen, so lange sie sich innerhalb der Grenzen ihres Standes halten, da wo sie sich seit alter Zeit im Kaiserreiche vorfinden, in der Ausübung ihrer Funktionen nicht gestört werden sollen.

Artikel 33. Die fränkischen Religiösen, die nach altem Brauche innerhalb und ausserhalb der Stadt Jerusalem und in der Heiligen Grabeskirche, genannt Qamamat<sup>2)</sup>, niedergelassen sind, sollen hinsichtlich der Besuchsstätten, welche sie bewohnen und die in ihrem Besitze sind, nicht beunruhigt werden. Diese Stätten sollen wie ehemals in ihren Händen bleiben, ohne dass sie in Bezug auf dieselben gestört werden können, auch nicht durch Ansprüche auf Entrichtung von Abgaben; falls sie in einen Prozess verwickelt werden, der nicht an Ort und Stelle entschieden werden kann, soll derselbe Meiner Hohen Pforte unterbreitet werden.

Artikel 34. Die nach Jerusalem pilgernden Franzosen und die anderen, die von ihnen abhängen, von welcher Nation oder Eigenschaft<sup>3)</sup> sie seien, sollen beim Kommen und Gehen nicht gestört werden.

---

<sup>1)</sup> So nach dem französischen Texte; der türkische Text enthält statt der beiden Ausdrücke „nation ou espèce“ nur den einen „dschins“, der das Geschlecht bezeichnet, so dass es sich also um Mönche oder Nonnen handelt.

<sup>2)</sup> Der bei den arabisch redenden Christen übliche Name der Grabeskirche Qiâmat (Auferstehungskirche) wurde von den Türken aus Fanatismus in Qumâmat (Unrat) verdreht und ging in der Form Qamamat auch in den französischen Text der Kapitulationen über. Es erscheint ungläublich, dass die christlichen Unterhändler sich eine derartige Verhöhnung der Kirche gefallen liessen.

<sup>3)</sup> Im französischen Texte „nation ou qualité“; auch hier hat der türkische Text nur den einen Ausdruck „dschins“ (Geschlecht, Sexus).

Artikel 35. Die beiden französischen Mönchsorden der Jesuiten und Kapuciner in Galata sollen auch künftighin im Besitz der in ihren Händen befindlichen zwei Kirchen bleiben und den Besitz und die Nutzung derselben behalten; und da die eine dieser Kirchen in Brand gesteckt worden ist, soll sie, nach der Erlaubnis, die das Scheriatrecht in solchen Fällen gewährt<sup>1)</sup>, wieder aufgebaut werden; sie bleibt wie vordem in den Händen der Kapuciner, ohne dass diese irgendwie beunruhigt werden dürfen. Desgleichen soll bezüglich der französischen Kirchen in Smyrna, Saida und Alexandrien, sowie an den anderen Hafenplätzen keinerlei Einmischung oder Störung stattfinden; es soll auch unter diesem Vorwande kein Geld verlangt werden.

Artikel 36. Wenn die Franzosen in ihrem Hospital zu Galata wie üblich für sich allein das Evangelium lesen, sollen sie dabei nicht gestört werden.

(Artikel 37 betrifft die französischen Handelsprivilegien.)

Artikel 38. Portugiesen, Sizilianer, Catalaner, Messinesen und Anconitaner und Angehörige der anderen an Meiner Hohen Pforte weder durch Botschafter noch durch Konsulen oder Agenten vertretenen feindlichen<sup>2)</sup> Nationen, welche nach freiem Belieben wie ehemals unter der Flagge des Padischahs Frankreichs kommen, brauchen, wenn sie sich innerhalb ihrer Schranken halten und sich keinen Verstoss gegen Frieden und Ruhe zu Schulden kommen lassen, nur die von den Franzosen zu zahlenden Zollgebühren zu entrichten, ohne dass sich Jemand dareinzumischen hat.

Gestützt auf diese Artikel, nimmt Frankreich ein generelles und exklusives Schutzrecht über die katholische Kirche für sich in Anspruch; eine Ausnahme wird hierbei nur zugelassen bezüglich der katholischen Albanesen und der oben erwähnten Institute, welche vertragsmässig dem österreichischen Protektorate unterstehen.

---

<sup>1)</sup> Dies ist die richtige Uebersetzung des türkischen „izni scheri ile“; das Scheriatrecht gestattet nämlich nur den Wiederaufbau zerfallener christlicher Kirchen, nicht den Neubau von solchen an Orten, wo sie noch nicht bestanden hatten. Der französische Text hat die ganz unverständliche Wendung „avec permission de la justice“.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck „feindliche Nationen“, den die Pforte neuerdings mit „nicht im Vertragsverhältnis stehende Nationen“ erläutert, erklärt sich richtig durch die oben geschilderte altmuhammedanische Auffassung der durch den Islam bedingten Feindschaft gegenüber den Ungläubigen.

Selbst wenn man jedoch, mit Frankreich, im zweitletzten Alinea des Artikels 62 des Berliner Vertrages eine Bezugnahme auf die alten Kapitulationsprivilegien erblickt, können sich derartige Ansprüche aus den letzteren nicht herleiten lassen. In der That ist, wie die Lektüre des Vorstehenden ergibt, in den citierten Artikeln der Lettres patentes keine Andeutung davon zu finden, dass die Pforte der französischen Regierung ein exklusives Schutzrecht über die Katholiken bewilligte. Sie konnte dies um so weniger, als der römische Kaiser damals noch ebenfalls sein Schutzrecht ausübte; wie oben schon angeführt, wurde ihm im Belgrader Frieden (1739), also fast gleichzeitig mit den Lettres patentes von 1740, ein generelles Schutzrecht über die katholische Kirche eingeräumt, das auch noch im Verträge von Sistow (1791) bestätigt wurde.

Auch Venedig liess noch sowohl im Frieden von Karlowicz 1699, wie im Verträge von Passarowicz 1718 sein altes Anrecht auf die Vertretung zu Gunsten der Katholiken betätigen. Die Zahl dieser Beispiele lässt sich leicht vermehren. So wurde Polen in Artikel 7 des polnisch-türkischen Vertrages von Karlowicz 1699 ebenfalls das gleiche generelle Schutzrecht eingeräumt.

In Anbetracht dieser Umstände hat der heilige Stuhl sich in diesen Fragen bald an diese und bald an jene Macht gewandt. 1635 ersuchte Papst Urban VIII. den Dogen von Venedig um seine Intervention gegen die Usurpationen der schismatischen Griechen in Jerusalem. Papst Clemens XI. richtete 1720 an den kaiserlichen Botschafter in Constantinopel ein warmes Dankschreiben für seine erfolgreiche Verwendung für die Minoriten. Ja, bei Gelegenheit des Friedens von Sistow hat Papst Pius VI. den König Friedrich Wilhelm II. von Preussen gebeten, die katholischen Interessen in der Türkei befürwortend zu vertreten.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass mit der Einräumung eines derartigen generellen Schutzrechtes nicht die Übertragung eines exklusiven Protectorats verstanden wurde; einer rechtlichen Begründung entbehren also die französischen Ansprüche auf den ausschliesslichen Schutz der katholischen Kirche. Nur die tatsächlichen Verhältnisse brachten es mit sich, dass auch nicht-französische Interessen geistlicher und weltlicher Art damals dem französischen Schutze unterstellt wurden.

Zum Verständnis des letzteren Umstandes ist vor allem daran zu erinnern, dass im Orient von Alters her die Fremden nach fremdem, europäischem Rechte unter eigener Verwaltung leben. Die Pforte hat auch nie dagegen Widerspruch erhoben, dass die Gesandten der bei ihr vertretenen Mächte ihren Schutz auch den übrigen Peregrinen, Unterthanen von anderen, nicht im Vertragsverhältnis stehenden Mächten, angedeihen liessen. Im Mittelalter waren es die italienischen Seerepubliken Pisa, Genua, Venedig, daneben auch die Catalaner, deren Schiffen sich Pilger auch der übrigen Nationen anvertrauten und von deren Consuln sie in der Levante geschützt wurden, wie dies aus vielen Capitulationen mit den islamischen Staaten erhellt. So verhält es sich übrigens noch heute mit den Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft; da die Schweiz mit der Türkei keinerlei Vertrag abgeschlossen hat, unterstellen sich ihre Angehörigen je nach ihrer Wahl dem Schutze der Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Italiens oder der Vereinigten Staaten Amerikas, und dieser Schutz wird von den genannten Mächten ausgeübt, ohne dass die türkischen Behörden je dessen Anerkennung versagt hätten.

Mit dem Anbruche der Neuzeit wurde Frankreich am Mittelmeer die einzige europäische Grossmacht; die präponderierende Stellung seines Botschafters bei der Pforte drückte sich dadurch aus, dass ihm kapitulationsmässig der Vorrang vor den Vertretern der übrigen Staaten zugestanden war. Die wirksame Protektion Frankreichs suchten daher die Angehörigen der anderen, kleineren Mittelmeerstaaten, Geistliche wie Nichtgeistliche, gerne für ihre Angelegenheiten nach. Die französischen Regierungen ihrerseits haben es, in Würdigung des ihnen hierdurch zustehenden Einflusses, nicht versäumt, solche Hülfesuchende in ihren Verträgen mit der Pforte zu berücksichtigen; so wurden, wie aus dem oben citierten Artikel 38 der Lettres patentes erhellt, den unter französischer Flagge segelnden Angehörigen fremder Nationen die den Franzosen zustehenden Handelsprivilegien zugebilligt. Ein sprachliches Petrefakt aus jenen Tagen ist der noch heute bei den Orientalen übliche Ausdruck „Franken“, unter den die christlichen Abendländer sämtlicher Nationalitäten in staatlicher Hinsicht subsummiert werden, wie man sie in kirchlicher Beziehung früher, wo nur Katholiken in Frage kamen, „Lateiner“ nannte.

Doch sind die beschriebenen Zustände durch den Gang der Geschichte längst überholt worden. In der Jetztzeit haben fast alle Staaten ihre Vertreter in Constantinopel, welche den Schutz über ihre Heimatsangehörigen selbst ausüben und hiebei jede fremde Ingerenz selbstverständlicher Weise ablehnen. Wenn heute die Schweiz den vor einigen Jahren angeregten Plan der Errichtung einer Mission bei der Pforte ausführen würde, hätte dies den Fortfall des ihren Angehörigen seitens anderer Mächte bisher gewährten Schutzes zur Folge. Staatsrechtlich kann natürlich der Unterschied, ob die von dem Heimatstaate zu schützenden Angehörigen Geistliche oder Nichtgeistliche sind, nicht von Belang sein.

Dieser modernen Entwicklung trug der Berliner Vertrag im viert- und drittletzten Alinea des Artikels 62 Rechnung, indem hierin ausdrücklich bestimmt wurde, dass jede Macht das Recht habe, durch ihre Vertreter im türkischen Reiche ihre Geistlichen selber zu schützen.<sup>1)</sup> Im Gegensatze zu den rechtlich unbegründeten Ansprüchen Frankreichs liegt hierin ein von allen Kontraktanten anerkannter formeller Rechtsgrundsatz, der nicht nur die heutigen Zustände widerspiegelt, sondern auch als Basis der weiteren Entwicklung massgebend ist.

Die Hinzufügung des weiter oben erwähnten zweitletzten Alinea seitens der französischen Diplomatie erweist sich daher, falls sie, wie französischerseits behauptet wird, die Sanktionierung des exklusiven Protektorats Frankreichs bezweckte, rechtlich als ein Schlag in's Wasser. In der Tat kann, in Verbindung mit dem angeführten Rechtsgrundsatz, der Ausdruck „Wahrung der alten wohl erworbenen Rechte Frankreichs“ nur die bestehenden Rechtsverhältnisse betreffen, also den Schutz über diejenigen Priester und Anstalten, welche damals schon Frankreichs Protektorat unterstanden — Rechtsverhältnisse, die ja von keiner Seite angefochten werden. Es kann aber dadurch nicht neues Recht geschaffen werden, wonach für

---

<sup>1)</sup> Viertletzttes Alinea des Artikels 62: Les ecclésiastiques, les pèlerins et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie jouiront des mêmes droits, avantages et privilèges.

Drittletzttes Alinea: Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires en Turquie tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres, dans les Lieux Saints et ailleurs.

alle kommenden Zeiten die katholische Christenheit mit sämtlichen auch in Zukunft zu errichtenden Anstalten und ihren den verschiedensten Staaten angehörenden Geistlichen an das französische Protektorat gebunden würde.

Dies war stets die deutsche Auffassung der Frage; sie muss die einzig richtige sein, wenn anders den Bestimmungen des Artikels 62 überhaupt ein Sinn innewohnen soll. In gleicher Weise haben sich denn auch die Conseillers légistes der Hohen Pforte in einem vom 20. Juli 1892 datierten Gutachten zur Sache ausgesprochen; in prägnantester Fassung heisst es daselbst:

Si le gouvernement français avait réellement un droit acquis à la protection générale, en Turquie, de tous les religieux catholiques de toutes les nationalités étrangères, la seconde partie de l'article précité (d. h. das zweitletzte Alinea) aurait nettement contredit la première (das dritt- und viertletzte Alinea). Cette considération seule suffit pour établir que la France n'a entendu réserver, par les dispositions de l'article du traité de Berlin, que le maintien du „statu quo“ tant à l'égard des sanctuaires que de la protection des religieux catholiques.

Im weiteren Verfolge führt das Pfortengutachten aus, dass, wie in den Artikeln der Kapitulation von 1740 einzelne, bestimmte geistliche Anstalten unter französischen Schutz gestellt werden, so auch heute noch Frankreich das Protektorat über eine bestimmte Anzahl von Kirchen, Klöstern und ähnlichen Niederlassungen ausübe. Dies sei das Schutzrecht Frankreichs, welches durch den Berliner Vertrag bestätigt wurde, „mais il est évident que l'hospice fondé à Caïfa, il y a quatre ans seulement, par une association catholique allemande, dirigé par des prêtres allemands et destiné pour les besoins des pèlerins allemands ne saurait faire partie des établissements religieux étrangers que la France a le droit exclusif de protéger ab antiquo“.

Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass die Aufnahme der gedachten Bestimmung in den Berliner Vertrag nicht nur bei Frankreich, sondern auch bei der Kurie und vorübergehend bei Österreich eine Trübung des Verständnisses für den völkerrechtlichen Grundsatz zur Folge hatte, dass jeder souveräne Staat auf das Recht nicht verzichten kann, seine Angehörigen, auch wenn sie Geistliche sind, selbst zu schützen.

Nach und nach brachten die Verhältnisse die erforderliche

Klärung. Um dies darzuthun, dürfte es sich lohnen, die einzelnen Ansprüche, welche von französischer Seite aus dem Protektorate hergeleitet werden, kurz zu behandeln. Im Anschluss daran ergibt sich die weitere Entwicklung von selbst.

Abusiv hatte Frankreich Jahrhunderte lang ein Schutzrecht über diejenigen kirchlichen Gemeinschaften, welche lediglich aus ottomanischen Unterthanen bestehen und deren Patriarchen unter mehr oder weniger klar definierter Mitwirkung der Pforte ernannt werden, der Maroniten, Melkiten, Syrer, Chaldäer und Armenischen Katholiken ausgeübt. Wenn dies Schutzrecht nur ein offizielles war, so war es unter freiwilliger oder erzwungener Konnivenz der Pforte trotzdem ein wirksames, wie dies jüngst durch einen Rückfall in solche Gepflogenheiten, die durch die Flottendemonstration von Mytilene der Pforte abgenötigte Bestätigung des chaldäischen Patriarchen Emanuel, illustriert wurde.

Während die französischen Vertreter sich in diesen Fällen des Mangels jeder Befugnis vollständig bewusst waren, sind hingegen die Punkte, für welche Frankreich sich, wenn auch nach dem oben Gesagten zum Teil irrtümlicher Weise, auf Rechtstitel berufen zu können glaubt, und die es seit dem Berliner Verträge mit erneuter Energie geltend zu machen suchte, folgende:

1. Die Hut der Heiligen Stätten und die Vertretung derselben bei der Pforte in den häufigen sich um ihren Besitz erhebenden Streitigkeiten. Hiegegen ist, soweit es sich um die geschichtlich gewordenen Verhältnisse handelt, nie ein Einwand erhoben worden, wenigstens insofern das Protektorat die Stätten selbst und nicht deren etwaige nichtfranzösische Insassen betrifft.

2. Das Protektorat über die einzelnen Individuen als Angehörige der lateinischen Kirche.

Soweit dieselben einfache Gemeindemitglieder nicht französischer Nationalität sind, beansprucht Frankreich den Schutz derselben nicht, obschon sich dieselben früher häufiger in besonderen Fällen einer ausserordentlichen Begünstigung durch die französischen Vertreter erfreuen mochten.

Hingegen erheben sich Konflikte dadurch, dass Frankreich die Gerichtsbarkeit über in katholischen Klöstern lebende Angehörige der Türkei oder fremder europäischer Staaten ausüben will. Insbesondere trat dies ein, wenn junge Mädchen,

von den Nonnen überredet, wider den Willen ihrer Eltern den Schleier nehmen wollten, aber von den Angehörigen mit Hilfe ihrer Konsulate reklamiert wurden. In solchen Fällen nahmen die französischen Konsuln stets die Partei der Klöster gegen die reklamierenden fremden Konsulate. Es muss zugegeben werden, dass dabei die französische Regierung schliesslich doch die Rechte der anderen Staaten anzuerkennen und nachzugeben pflegte.

Von den säcularen oder regularen Geistlichen galt nach französischer Anschauung, dass durch ihren Eintritt in den Dienst der Kirche ihr früheres bürgerliches Schutzverhältnis gelöst ist, und dass sie so gut wie ihre Kirche unter französischem Schutze stehen. Hiergegen haben die türkischen Behörden nicht Einspruch erhoben.

Das Unnatürliche dieses Verhältnisses ergibt sich jedoch von selbst. Erstens treten eine Menge von Fällen ein, in denen nur der Vertreter des Heimatsstaates amtliche Handlungen vollziehen kann, wie Ausstellung von Lebensattesten und andere Beurkundungen. Aber auch sonst kann der Heimatsstaat auf die Ausübung des Schutzes seiner Angehörigen nicht verzichten; dies ist so einleuchtend, dass Frankreich schon 1874 bei Anlass der Ermordung eines preussischen Priesters in Constantinopel sich der Erkenntnis nicht verschliessen konnte, dass es zurücktreten müsse gegenüber dem Anspruche der deutschen Vertretung, die Strafverfolgung aufzunehmen. In einer Mitteilung des französischen Ministeriums wurde daher schon damals der Grundsatz aufgestellt: „*mais quand le caractère du moine est absorbé par sa nationalité, nous nous retirons.*“

Ein analoger Fall in Albanien, wo es sich um einen italienischen Angehörigen handelte, wurde dahin entschieden, dass sowohl der italienische als der österreichische Vertreter der Verhandlung vor dem türkischen Gerichte assistierten und das Protokoll unterzeichneten.

Ein dritter Fall aus Jerusalem, der einen italienischen Priester betraf, bot die Schwierigkeit, dass der türkische Richter gegen die Assistenz der Vertreter zweier fremder Mächte nichts einwandte, aber das Protokoll nur von dem einen unterzeichnen lassen wollte. Schliesslich unterzeichnete der französische Vertreter allein; die Nachgiebigkeit des italienischen Vertreters wurde aber später von der italienischen Regierung nicht gebilligt. Demgemäss wurde im Frühjahr 1902 bei den Verhandlungen über die Ermordung des

italienischen Priesters Gonello vom Vali von Damaskus nur der italienische Konsul vor Gericht zugelassen.

Die deutsche Stellungnahme ist die, dass deutschen katholischen Geistlichen diesseitiger Schutz zu gewähren sei, soweit ihre Personen in Frage kommen, dass aber die Rechte und Privilegien ihrer priesterlichen Stellung, soweit es sich um Insassen von Klöstern unter französischem Schutze handelt, nicht zu vertreten seien. Dieser Anschauung, der sich in der Folge auch andere Staaten, namentlich Italien anschlossen, haben schliesslich auch die französischen Vertreter zugestimmt. Wenigstens ergaben sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung keine Anstände. Es braucht nicht weiter darauf hingewiesen zu werden, dass eine solche Regelung der Frage mit den Bestimmungen des Berliner Vertrages übereinstimmt.

Der Vortheil, der hieraus unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen für die katholische Kirche selbst entspringt, erhellte bei dem aufsehenerregenden Streitfalle in Jerusalem vom 4. November 1901. Als an jenem Tage die Franciskaner die zu ihrer sog. Schmerzenskapelle am Vorplatz der Grabeskirche führenden Treppenstufen und die unmittelbar daran anstossenden Steinplatten des Vorplatzes säuberten, wurden sie von zahlreichen griechischen Clerikern und Laien, welche das Recht der Reinigung der Vorplatzsteinplatten für sich vindicierten, thätlich angegriffen. Fünfzehn der Franciskaner, erlitten dabei theilweise gefährliche Verwundungen; unter diesen befanden sich fünf Italiener, zwei Deutsche, zwei Polen, zwei ottomanische Unterthanen und je ein Franzose, Engländer, Holländer und Spanier. Trotz dem Zaudern der türkischen Behörden, gegen die Angreifer, für welche sich der mächtige russische Einfluss geltend machte, einzuschreiten, stellte der deutsche Konsul für die zwei seiner Administration unterstellten Franciskaner sofort den Strafantrag gegen die Delinquenten, und der italienische Konsul betheiligte sich an dem gerichtlichen Verfahren, das unter Ausschluss der französischen Assistenz stattfand. Das Erkenntnis des erstinstanzlichen Gerichts, dem langwierige Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter vorausgingen, verurteilte elf griechische Priester, darunter drei Archimandriten, und neunzehn Laien zu Gefängnisstrafen von neun Monaten bis herab zu einer Woche und wurde vom Appellgericht in Beirut am

22. September 1902 bestätigt. Der französische Konsul hatte erst in der zweiten Hälfte Juni 1902 Weisung erhalten, für seine Schutzgenossen klagbar zu werden. Es war eine verdiente Anerkennung des deutschen Vorgehens, dass der Patriarch nach der Fällung des Urteils dem deutschen Konsul seinen Dank mit dem Bemerkens aussprach, man müsse in den Annalen des Franciskanerklosters weit zurückgehen, um eine so eklatante Wahrung katholischer Rechte gegenüber der griechischen Geistlichkeit zu finden. — Die Rechtsfrage, wem von den genannten Parteien die Befugniss der Reinigung der gedachten Steinplatten zustehe — ein Punkt, der zu den Competenzen des von Frankreich behaupteten Protektorats über die Heiligen Stätten gehört —, ist bis heute noch nicht entschieden.

### 3. Das Protektorat über alle einzelnen Kirchen, Klöster und sonstigen frommen Anstalten.

Nach der Ansicht der französischen Regierung müssen, mit einziger Ausnahme der durch die bestehenden Verträge unter österreichisches Protektorat gestellten Anstalten, alle anderen, die im türkischen Reiche heute errichtet sind und in Zukunft errichtet werden, unter französischem Schutze stehen.

Dieser Auffassung, welche auch in Egypten bei Gelegenheit eines französisch-egyptischen Abkommens betreffend die Justizreform im Jahre 1875 zum Ausdruck kam, trat die deutsche Regierung in dem bald darauf zwischen ihr und Egypten geschlossenen Vertrage bestimmt entgegen. Artikel 7 des Vertrages lautet:

*Le Gouvernement Allemand ne reconnaissant à aucune puissance un protectorat exclusif sur les établissements catholiques en Orient, se réserve tous ses droits sur les sujets allemands appartenant à un de ces établissements et il considère notamment comme entendu que ladite stipulation du protocole Franco-Egyptien ne saurait porter atteinte à la juridiction qui est ou qui sera établie pour les sujets et administrés allemands en Egypte, en vertu des lois de l'Empire et des arrangements faits entre l'Allemagne et le Gouvernement du Khédive.*

Deutschland bestreitet demgemäss nicht, dass Frankreich das Recht hat, die bereits unter seinem Protektorat stehenden Anstalten zu schützen; „aber mit demselben Rechte wird es seinen Schutz

den Unternehmungen gewähren, welche deutsche Katholiken gründen und dem deutschen Schutze unterstellen.“

Seitdem der Palästina-Verein der Katholiken Deutschlands in Jerusalem, Haifa und Tabgha am See Genezareth Hospize errichtete, mit denen in Jerusalem und Haifa Schuleinrichtungen und Krankenpflegestationen verbunden sind, seitdem er Liegenschaften in Emmaus-Kubeibe erwarb, seitdem eine deutsche Schule unter der Leitung der deutschen barmherzigen Schwestern vom hl. Borromäus in Alexandrien eröffnet wurde, ist das bisherige thatsächliche Verhältnis exklusiven Schutzes der frommen Anstalten seitens Frankreichs beseitigt und ein den rechtlichen Bestimmungen des Berliner Vertrages entsprechender Zustand auch faktisch begründet worden. Alle diese Anstalten stehen unter dem Schutze des deutschen Heimatstaates. Die neue Lage der Dinge ist auch durch eine Entscheidung der Propaganda vom 13. November 1894 anerkannt worden, durch welche die Errichtung einer Provinz deutscher Borromäerinnen für Egypten und Palästina genehmigt wurde, ohne dass dabei der französischen Protektorats-Ansprüche gedacht worden wäre. In diesem Sinne wurde die Frage des Schutzes der katholischen Anstalten 1896 auch durch ein deutsch-egyptisches Abkommen geregelt, wogegen die französische Vertretung weder damals noch später je Einspruch erhob. Die analoge Stellungnahme der türkischen Regierung ist aus dem bereits zitierten Gutachten der *Conseillers légistes* der Hohen Pforte ersichtlich.

Angesichts der ganzen Welt wurde diese neue Wendung sanktioniert, als am 31. Oktober 1898 Seine Majestät der Kaiser zu Jerusalem das Grundstück der „Dormitio“ in Besitz nahm und dem Palästina-Verein der Katholiken Deutschlands überwies. In Übereinstimmung hiermit wurde am 7. Oktober 1900 die Feier der Grundsteinlegung der neuen deutsch-katholischen Anstalten daselbst auf Einladung des deutschen Konsuls von dem Generalvikar des lateinischen Patriarchats von Jerusalem und unter Assistenz der Delegationen der Franciskaner, Assumptionisten und Dominikaner in solenner Weise vollzogen. Heute ist die Pflege der Dormitio deutschen Benediktinern anvertraut; im Herbst 1899 hat der oben genannte deutsche Verein vom heiligen Lande ferner vor dem Damascusthor ein Grundstück zur Errichtung eines Hospizes und einer Knabenschule angekauft.

Italien hat von diesen Verhältnissen den Nutzen gezogen, dass es im November 1902 in Konstantinopel die Übergabe zweier Institute an die Salesianer durchsetzte, welche nun unter italienischem Schutze stehen.

#### 4. Die sogenannten Honneurs de l'Eglise.

Die kirchlichen Ehrenrechte, welche als äussere Anerkennung des französischen Protektorats dem Vertreter Frankreichs erwiesen werden, sind folgende:

Bevor der officierende Priester die Gemeinde mit Weihwasser besprengt, wird der Weihwasserwedel dem Vertreter der Protektoratsmacht gereicht, der sich mit Weihwasser bekreuzigt. Bei besonderen feierlichen Anlässen wird der letztere an der Kirchenthür vom Pfarrer mit dem Weihwasserwedel empfangen.

Nach Verlesung des Evangeliums durch den Diakon wird das Evangelienbuch zunächst dem celebrierenden Priester und dann dem Vertreter der Protektoratsmacht zum Küssen gegeben.

Nachdem der officierende Priester beim Offertorium den Altar mit dem Weihrauchfass incensiert hat, wird zuerst er, und dann der Protektoratsvertreter „tripliciductu“ incensiert, d. h. er wird mit dem Rauchfass dreimal angeräuchert.

Nach dem Agnus Dei (kurz vor der Kommunion) gibt der celebrierende Priester den assistierenden Priestern den Frieden, indem er sie, seine Hände auf deren beide Schultern legend, umarmt, und dabei die Worte spricht: „Pax tecum“. Darauf nimmt der erste assistierende Priester vom Altar eine silberne Platte, auf welcher sich in Hochrelief das Lamm mit dem Kreuze befindet, und reicht sie dem Protectoratsvertreter zum Kusse hin mit den Worten „Pax tecum“.

In der Kirche gebührt dem Protektoratsvertreter ein Ehrenplatz an der rechten Altarseite auf einer Estrade.

Diese aufgeführten kirchlichen Handlungen werden nur für den französischen Vertreter vorgenommen, trotz der namentlich in Jerusalem wiederholten dringenden Reklamationen der Vertreter Österreichs, Spaniens und Italiens. Wie eifersüchtig Frankreich über dies Vorrecht wacht, beweist ein Beispiel aus der Zeit des Krim-

krieges. Das vormalige sardinische Konsulat in Beirut hatte am Anfange des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Herrn des syrischen Küstenlandes Dschezzar Pascha in Akka das Recht erkaufte, eine katholische Kapelle im Konsulatsgebäude zu errichten. Diese Kapelle wurde während des Krimkrieges, in Folge des präponderanten Einflusses Frankreichs, geschlossen, weil in derselben dem jedesmaligen Konsul von Sardinien am Feste seines Souveräns die kirchlichen Ehrenrechte erwiesen wurden.

Auch dem österreichischen Botschafter in Konstantinopel werden in der österreichischen katholischen Pfarrkirche in Pera die gleichen Ehren zu Teil. Er lässt allerdings jedesmal bei der offiziellen Anwesenheit anderer fremder Vertreter diese Ausnahmsbehandlung für sich unterdrücken; das Gleiche gilt vom russischen Botschafter bei Feiern in russischen Kirchen. Die französischen Botschafter haben stets erklärt, darauf nicht verzichten zu können; in Folge dessen sehen sich die anderen Vertreter vorkommenden Falles verhindert, den bezüglichen Feiern in den dem französischen Protektorat unterstehenden Kirchen in offizieller Weise zu assistieren. Es ist nur ein Fall bekannt geworden, nämlich bei Abhaltung des Trauergottesdienstes für den Präsidenten Faure Ende Februar 1899 zu Bagdad, wo auf Einwirkung der übrigen Konsulen die honneurs de l'église unterblieben.

5. Die wichtigste Seite des französischen Protektorats trat besonders bei der im Jahre 1898 angeregten Frage der Errichtung einer Mission des Sultans beim heiligen Stuhle zu Tage: es ist der Schutz der gesamten römischen Kirche als solcher bei der Pforte.

Wie in der vorhergehenden Darstellung der Verhältnisse des lateinischen Klerus entwickelt worden ist, gehört derselbe dem türkischen Staatsrecht überhaupt nicht an; die lateinische Kirche ist vielmehr trotz der grossen Besitzungen und der vielen Angehörigen, Fremden und Rayah's, die sie im türkischen Reiche ihr eigen nennt, eine auswärtige Macht. Als solche kann sie, da eine Anerkennung ihres Vertreters seitens der Pforte nicht erfolgt, mit letzterer nach bisheriger Auffassung nicht direkt in Beziehungen treten, und sie bedarf für die mancherlei Anliegen, über die sie naturgemäss mit der Pforte zu verhandeln hat, fremder diplomatischer Intervention, welche ihr die Protektoratsmacht Frankreich gewährt.

Der ganze Kreis der Geschäfte, welche die Personen der Priester, die einzelnen Anstalten, sowie die Gesamtkirche betreffen, wird durch Vermittelung der französischen Regierung besorgt. Wenn die wichtigsten und grössten Sorgen der Kurie, die durch Christenverfolgungen und Massacres hervorgerufene Bedrohung der Existenz der Gemeinden dazu gehören, so umfasst das französische Protektorat andererseits auch die kleinsten Details. Es kann keine Kirche, keine Schule, kein Hospital gebaut werden, ohne dass die französische Botschaft bei der Pforte um die erforderliche Erlaubnis nachsucht; wenn die Douanefreiheit für Gegenstände, die für eine Kirche oder ein Kloster bestimmt sind, von den Leitern dieser Anstalten beansprucht wird, müssen die französischen Vertreter das nötige Tezkere (Ersuchen) schreiben. Jeder geschäftliche Verkehr zwischen der Kirche und den türkischen Behörden ist in dieser Weise an die französische Vermittelung gebunden; der apostolische Delegierte zu Constantinopel kann sich nicht auf die Pforte begeben, ohne dass ihn ein Dragoman der französischen Botschaft auf dem Gange begleitet, um bei den stattfindenden Verhandlungen zu assistieren.

Es ergibt sich hieraus, dass die lateinische Kirche, während sie der Türkei gegenüber im weitesten Masse selbständig, gewissermassen exterritorial ist, andererseits sich als eine Dependenz der französischen Botschaft charakterisiert. Den Wert der hierdurch den französischen Vertretern verliehenen Macht und des damit verbundenen allgemeinen Einflusses Frankreichs auf die Kurie wussten sämtliche französische Regierungen, von den Sehr christlichen Majestäten bis auf die Republik Robespierre's und von Napoléon dem Ersten bis zu den heutigen Politikern, wohl zu schätzen. Während Gambetta für das Heimatland die Parole ausgab „Le cléricalisme, voilà l'ennemi“, suchte er deren für die Orientalischen Angelegenheiten gefährliche Konsequenzen gleichzeitig durch den anderen Ausspruch einzuschränken „L'anticléricalisme n'est pas un article d'exportation“. Eine Parallele hierzu bildet der Ausspruch Waldeck-Rousseau's, der die Austreibung der Congregationen aus Frankreich einleitete, „dass die Fragen der auswärtigen Politik und besonders die des französischen Prestige durch die inneren Streitfragen der Republik nicht beeinflusst werden könnten“. In diesem Sinne lautete denn auch, als die Pforte äusserte, sie werde den aus Frankreich ausgewiesenen Ordensgeistlichen den Eintritt

in die Türkei nicht gestatten, die anfangs des Jahres 1902 erteilte formelle Antwort des französischen Botschafters, dass Frankreich seinen Schutz auch fernerhin allen Orden angedeihen lassen werde, welche bisher unter dem französischen Protektorate standen. Obschon die Fürsorge für die Katholiken der Protektoratsmacht oft schwere Pflichten auferlegt hat, ist letztere somit weit davon entfernt, diese Beziehungen, welche sie als ein ihr zustehendes Recht beansprucht, preiszugeben.

Die durch die frühere historische Entwicklung herbeigeführten Verhältnisse waren im neunzehnten Jahrhundert auch von der Kurie anerkannt, die ihrer „ältesten Tochter“ für die vielen ehemals geleisteten namhaften Dienste Dank schuldete. Die Bestimmungen der diplomatischen und konsularischen Vertreter Frankreichs waren ihr in allen mit der Schutzhoheit zusammenhängenden Fragen massgebend. Nach den von der Kurie erlassenen Instruktionen durfte nur dann, wenn die rechtzeitige Ausübung des Schutzes durch einen französischen Vertreter materiell unmöglich war, ausnahmsweise und auch nur für den speziellen Fall, die Protektion eines anderen Staates erbeten werden.

Naturgemäss hat jedoch eine derartige Abhängigkeit für alle Beteiligten eine Reihe von Unzuträglichkeiten zur Folge, die namentlich in den letzten Jahren die beschriebene Sachlage in zunehmendem Masse als durchaus unbefriedigend erscheinen liessen.

Die Pforte beklagte sich über Frankreichs Einmischung in die Fragen des alltäglichen Verkehrs zwischen dem Territorialstaat und der Kirche, sowie über deren Ausnutzung zu politischen Zwecken. Die türkischen Diplomaten verkennen ferner nicht, dass die lateinische Kirche, von diesem Zwange befreit, im Pforteninteresse ein starkes Gegengewicht gegen die von Russland unterstützte orthodoxe Propaganda bilden könnte.

Auch die Kurie empfindet es, das Frankreich ihre Interessen mit politischen Dingen verquickt. Dazu kommt, dass derselben, trotz ihrer oben geschilderten Auffassung, die französische Vormundschaft gerade in neuerer Zeit als eine Beschränkung ihrer Souveränitätsrechte lästig fällt. Es braucht ferner nicht daran erinnert zu werden, in welche peinliche Lage der heilige Stuhl in unseren Tagen versetzt ist, indem diejenige Regierung, der er die Hut der Wiege des Christenthums anvertraut hat, im Innern ihres eigenen Landes der Kirche einen so erbitterten Kampf liefert.

Stärker als die Kurie in Rom ist der lateinische Klerus im Orient selbst beteiligt. Die Kirchenfürsten finden sich durch den Mangel des direkten Verkehrs mit den türkischen Staatsbehörden in der Ausübung ihres kirchlichen Amtes beeinträchtigt. Besonders in Jerusalem, wo schon das rechtliche Verhältnis des Patriarchats zur Schutzmacht ein Missverhältnis seiner Angehörigen gegenüber der Landesbehörde bedingt, herrscht Unzufriedenheit mit dem Protektorate Frankreichs. Unter den dortigen Franciskanern macht sich eine starke antifranzösische Strömung geltend, und anlässlich der in den letzten zehn Jahren häufiger eingetretenen Streitigkeiten zwischen Orthodoxen und Lateinern war unter den letzteren die Klage allgemein, dass die wichtigsten Interessen der Kirche den politischen Sympathien der Protektoratsmacht geopfert würden; man scheute sich sogar nicht, diese direkt als den Feind der katholischen Kirche zu bezeichnen.

Alle unter dem Protektorate leidenden Elemente drängen somit gemeinsam auf die Lösung der für die Kirche einst so wertvollen Beziehungen zu Frankreich. Eine Anbahnung neuer Verhältnisse wurde von der Pforte im Jahre 1898 versucht, indem sie in Unterhandlungen trat, um beim Vatikan einen türkischen Gesandten zu akkreditieren. Die französische Regierung, welche in der Anknüpfung eines direkten Verkehrs zwischen diesem Vertreter der Pforte und der Kurie den ersten Schritt zur Beseitigung ihres Protektorats erblickte, wusste die beabsichtigte Errichtung der Mission zu vereiteln und damit ihre Stellung noch einmal zu behaupten. In den der Pforte nahestehenden Kreisen schrieb man diesen Sieg der französischen Diplomatie zum Teil der im Vatikan angeblich herrschenden Befürchtung zu, dass die zahlreichen aus Frankreich fließenden Geldmittel, welche namentlich von der „Propagation de la Foi“ in Lyon, aber auch als Peterspfennig, zu kirchlichen und Missionszwecken eingebracht werden, nach einem Bruche mit Frankreich versiegen möchten. Dem gegenüber steht aber fest, dass von den durch die „Propagation de la Foi“ in Rom abgelieferten Summen ein namhafter Teil in Deutschland gesammelt wird.

Angesichts der von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Verhältnisse empfand die französische Regierung das Bedürfnis, ihre Position als Protektoratsmacht zu verstärken, und sie benutzte zu dem Zwecke ihre Differenz mit der Türkei vom Spätsommer 1901.

Aus Anlass gewisser ganz unkirchlicher Fragen, deren Würdigung nicht in diesen Zusammenhang gehört, setzte sie durch Abberufung des Botschafters aus Constantinopel und Abbruch der diplomatischen Beziehungen, durch Entsendung einer Flotte in die türkischen Gewässer, durch Besitzergreifung des Zollamtes von Mytilene und Sequestrierung seiner Verwaltung eine Aufsehen erregende Aktion ins Werk, wobei sie die Pforte mit dem Verlangen sofortiger Regelung einiger mit den Protektoratsinteressen verknüpfter Fragen überraschte. Dies Vorgehen, vor dem alle feindseligen Stimmen verstummen sollten, schien damals das gesteckte Ziel zu erreichen, erregte es doch bei Frankreichs Politikern und seinen Anhängern im Orient die schönsten Hoffnungen auf die Wiederkehr der gepriesenen alten Zeiten. Durch ein Schreiben vom 6. November gab der türkische Minister des Äusseren in allen Punkten den französischen Forderungen nach; die Zugeständnisse waren:

1. und 2. Anerkennung einer Reihe französischer oder unter französischer Schutz gestellter, schon errichteter Schulen und Kirchen, Klöster und sonstiger frommer Anstalten, bezügl. deren die französische Botschaft die erforderlichen Firmane bisher nicht hatte erwirken können; ferner Befreiung von Grundsteuern und Gewährung von Zollfreiheit für die gedachten Institute.
3. Gewährung der Erlaubnis zum Bau oder Wiederaufbau einer Anzahl von Kirchen und Anstalten;
4. Regelung des Verfahrens, das in Zukunft bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Schulen und Anstalten, sowie der Erlaubnis zu Kirchenbauten zu beobachten ist; vereinbart wurde, dass die französische Botschaft der Pforte ihre bezügl. Absichten anzuzeigen habe unter genauer Bezeichnung des Zweckes der Anstalten und der sie leitenden Persönlichkeiten; falls die Pforte binnen sechs Monaten keine begründeten Einwendungen macht, gilt die Anerkennung dieser Anstalten als ertheilt.

Ferner gewährte die Pforte dem chaldäischen Patriarchen das von Frankreich verlangte Berat.

Zu diesen Punkten ist folgendes zu bemerken:

Allerdings hatte die Pforte seit einiger Zeit den immer zahlreicher werdenden Gesuchen der fremden Botschaften um Erlaubnis

zur Begründung neuer Schulen und Anstalten einen passiven Widerstand entgegengesetzt, und diesen zu beseitigen, war das natürliche Interesse der europäischen Staaten. Was aber Frankreich nur mit einem unverhältnismässigen Aufgebot von Machtmitteln erzwang, fiel den übrigen Mächten kurz darauf ohne diesen Kräfteaufwand zu. Weniger als zwei Monate nachher hatte die deutsche Botschaft die rechtliche Lage sämtlicher deutscher Institute unter den gleichen Bedingungen geregelt.

Dem chaldäischen Patriarchen hatte die Pforte das von der französischen Botschaft befürwortete Berat deshalb verweigert, weil ein fremder Unterthan, der apostolische Delegierte für Mesopotamien, die Synode geleitet, welche die Patriarchatswahl vornahm. Da das (uniert-) chaldäische Patriarchat eine türkische Staatskirche ist, und der Patriarch und seine Bischöfe türkische Beamte und Unterthanen sind, war nach den Verträgen eine fremde Intervention ausgeschlossen. Als die Pforte dieselbe zurückwies, hatte sie sich also in einer staatsrechtlich unanfechtbaren Stellung befunden. Welcher rechtliche Charakter dem französischen Vorgehen beizumessen ist, wurde schon früher angedeutet.

Ob sich die Erwartungen, die an die Flottendemonstration geknüpft wurden, erfüllt, ob das französische Protectorat dauernden Glanz und Einfluss gewonnen, erscheint im Ganzen, und besonders im Hinblick auf den Ausgang des Franciskanerstreits vom 4. November 1901, mindestens als zweifelhaft.

Die Zukunft wird zeigen, ob die moderne Entwicklung mit ihren neuen Bedürfnissen nicht schliesslich doch eine andere Regelung der Kirchenfrage im Orient verlangt; die jetzige Lage, wonach die einzelnen kirchlichen Anstalten unter dem Schutze ihrer Heimatstaaten stehen, während über die Gesamtkirche Frankreich das Protektorat ausübt, ist wenigstens in der Theorie unhaltbar.

Es ist dabei nicht zu vergessen, dass das Schutzrecht der Heimatstaaten über ihre Anstalten den rechtlich gültigen Bestimmungen entspricht, während das exclusive französische Protektorat, als dessen wichtigste Seite der französische Schutz der Gesamtkirche anzusehen ist, der rechtlichen Begründung entbehrt und nur in den faktischen Verhältnissen seinen Ursprung hatte. Rechtliche Gründe gegen eine Veränderung der Beziehungen der Kurie zur

französischen Regierung bestehen somit nicht; in dieser Frage sind allein politische Momente massgebend.

Die Entscheidung der ferneren politischen Frage, ob die Kirche, als Gesamtheit, des Schutzes einer weltlichen Macht im Orient entraten kann, dürfte von der Beurteilung der inneren Angelegenheiten der Türkei abhängen. Einzelne kirchliche Interessenten wünschen als Ideal den Zustand herbei, dass die Kirche je nach Lage der Dinge bald an die eine und bald an die andere Macht zu appellieren das Recht hätte.

---

### Quellen.

1. Dr. J. Mordtmann: Über die im unmittelbaren Pfortengebiete unter kirchlicher Organisation bestehende Autonomie der einzelnen nicht mohamedanischen Stämme. (Manuscript aus dem Jahre 1886.)
2. Kitab ulcharadsch lilimam Abi Jusuf. Ed. Bulaq 1302.
3. Kitab ulcharadsch li Yahya bni Adam — le livre de l'Impôt foncier de Yahya Ibn Adam. Ed. Juynboll Leyde 1896.
4. Mawerdi, el ahkam ussultaniyye. Ed. Enger, Bonn 1853.
5. Ibn Chaldun, Moqaddime, ed Beirut 1879.
6. Die Multeqa (Codification des Scheriatrechtes unter Soliman dem Prächtigen) von Ibrahim Halebi mit Commentar von Mevqafati Ed. Const. 1302.
7. Düstur, Offizielle türkische Gesetzsammlung 4 Bde. mit 4 Zeil (Anhängen).
8. Muahedati umumie medschmuasi (Sammlung der Verträge der Pforte mit den fremden Staaten) 5 Bde. Const. 1294.
9. de Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane avec les Puissances étrangères. Paris 1864—94.
10. Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. Paris, Leipzig, 1897—1900.
11. Législation Ottomane v. Aristarchi Bey und Nicolaidès, 7 Bde.
12. Worms, Recherches sur la Constitution de la Propriété territoriale dans les pays musulmans. Paris 1846.

13. Belin, Étude sur la propriété foncière en pays musulmans. Journ. Asiat. 1861—62.
14. van Berchem, La Propriété territoriale et l'impôt foncier sous les premiers califes. Genève 1886.
15. Jacoub Artin Bey, La propriété foncière en Egypte. Le Caire 1883.
16. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, 2 Bde. 1875—77.
17. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Lehren des Islams. 1868.
18. Goldziher, Muhamedanische Studien, 2 Bde. 1889—90.
19. Nöldeke, Orientalische Skizzen. 1892.
20. Mouradgée d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman.
21. Ubicini, Lettres sur la Turquie 2 vol. Paris 1854.
22. Turkey in Europe by Odysseus. London 1900.
23. A. Müller, der Islam im Morgen- und Abendlande (in der Oncken'schen Sammlung), 2 Bde. 1885—87.
24. v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. 2. Ausg. in 4 Bden. 1834—36.
25. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, 4 Bde. 1840—56.
26. Rosen, Geschichte der Türkei von dem Siege der Reform 1826 bis zum Pariser Traktat 1856. Leipzig 1866—67.
27. v. Jasmund, Aktenstücke zur orientalischen Frage, 3 Bde. 1855—59.
28. Eichmann, die Reformen des osmanischen Reiches 1858.
29. Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten im Zeitraum des Pariser und des Berliner Friedens (in der Oncken'schen Sammlung) 1892.
30. Berlin-Wien-Rom, Betrachtungen über den neuen Kurs und die neue europäische Lage. Leipzig 1892.
31. Dr. Antonopoulos und Dr. Meyer, Über die Exterritorialität in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen (enthalten im Jahrbuch der Internat. Vereinigung für Vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1. Jahrgang, 1. Abteilung). Berlin 1895.
32. Dr. v. Verdy du Vernois, die Kapitulationen der Türkei seit der Eroberung von Constantinopel 1453 in handelspolitischer Beziehung, in Rücksicht auf die Consularjurisdiction und die internationale Vertretung sowie in Bezug auf die Frage der heiligen Orte. (Manuscript.) Davon erschienen: die Frage der Heiligen Stätten Palästinas. Berlin 1901.
33. Hans Belart, Der Schutzgenosse in der Levante. Brugg 1898.
34. Die fremden Postanstalten in der Türkei von H. A. Merseburg 1901.
35. Le Quien, Oriens Christianus 3 vol. Paris 1740.
36. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients Landeshut 1865.
37. Les églises d'Orient, Artikelserie der Constantinopeler Zeitung Levant Herald, August bis December 1894.

38. Gelzer, Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griechischen Orient 1900.
39. Kyriakos, Geschichte der orientalischen Kirchen von 1453—1898, übers. von Rausch 1902.
40. Reinhardt, die gegenwärtige Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche in der Türkei (im Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaft. Theologie 44. Jahrg. 3. Heft) 1901.
41. Beth, die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer. 1902.
42. Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild, herausgeg. v. d. Leo-Gesellschaft in Wien. 3 Bde. 1899—1902.
43. Missiones Catholicae cura S. Congregationis de Propaganda Fide descriptae anno 1898 Romae 1897.
44. Ehrhard, die orientalische Kirchenfrage und Österreichs Beruf ihrer Lösung, Wien und Stuttg. 1898.
45. Almanach à l'usage des Familles Catholiques de Constantinople 1901.
46. Belin, Histoire de la Latinité de Constantinople (nouv. édition) Paris 1894.
47. Girolamo Golubovich, Serie cronologica dei reverendissimi Superiori di Terra Santa, Gerusalemme 1898.
48. Spiridion Gopcević, Ober-Albanien und seine Liga. Leipzig:1881.
49. Th. A. Ippen, das religiöse Protectorat Oesterreich-Ungarns in der Türkei (in der Zeitschrift „Die Kultur“, herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft in Wien, III. Jahrgang 4. Heft) 1902.
50. Zwei von Generalkonsul Ippen übermittelte Abhandlungen über das Gewohnheitsrecht der Hochländer in Albanien (aus den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 20. Juni 1901).
51. Beiträge zur inneren Geschichte der Türkei im XIX. Jahrhundert, speciell Albaniens (österreich-ungarische Revue, XXVIII. Bd.), anonym.
52. Famin, Histoire de la rivalité et du protectorat des églises chrétiennes en Orient. Paris 1853.
53. F. Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de Barbarie. Paris 1899.
54. F. Lampertico, Il protettorato in Oriente. Firenze 1891 (Publicazione dell' associazione nazionale per soccorrere i missionari cattolici Italiani).





Binder  
Gaylord Bros. Inc.  
Makers  
Syracuse, N. Y.  
PAT. JAN 21, 1908

This Book is Due

P.U.L. Form 2





